

Band 46

Grundlagen
der Sozialen Arbeit

Nina Oelkers/Nadine Feldhaus/Annika Gaßmüller
Gesa Ledebur/Lena Ott/Imke Sundermann (Hrsg.)

Kriminalität und Devianz in der Perspektive Sozialer Arbeit





Grundlagen der Sozialen Arbeit

Band 46

Kriminalität und Devianz in der Perspektive Sozialer Arbeit

Spezifische Blickrichtungen und Zugänge

Herausgegeben von

Nina Oelkers/Nadine Feldhaus/Annika Gaßmöller/

Gesa Ledebur/Lena Ott/Imke Sundermann



Schneider Verlag Hohengehren GmbH

Grundlagen der Sozialen Arbeit

Herausgegeben von Karin Bock, Margret Dörr, Jörgen Schulze-Krüdener

*Alle Bände der Reihe durchlaufen vor Veröffentlichung ein
unabhängiges **Peer-Review-Verfahren***

Umschlaggestaltung: Regina Herrmann, Esslingen

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier (chlor- und säurefrei hergestellt).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8340-2209-7

Schneider Verlag Hohengehren, Wilhelmstr. 13, 73666 Baltmannsweiler

Homepage: www.paedagogik.de

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Nutzung für Unterrichtszwecke!

© Schneider Verlag Hohengehren, 73666 Baltmannsweiler 2022

Printed in Germany – Druck: Format Druck, Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Ein etwas anderes Vorwort	IX
--	-----------

Kriminalität und Devianz in der Perspektive Sozialer Arbeit

1	Statt einer Einleitung: Die Grundlegung der Perspektive	1
2	Normalität, Abweichung und Soziale Arbeit	12
2.1	Normalität und Normen	15
2.1.1	Normalität	17
2.1.2	Soziale Normen	22
2.1.3	Normen und Normativität	27
2.2	Abweichung von Normen und Normalität	29
2.2.1	Devianz und Devianzarten	32
2.2.2	Kriminalität	34
2.3	Kontrolle von Abweichung	35
2.3.1	Soziale Kontrolle	37
2.3.2	Soziale Kontrolle in Form von Sanktionen	40
2.4	Verhinderung von Abweichung als Auftrag Sozialer Arbeit	44
2.4.1	Dienstleistung und Normalisierung(-sauftrag)	45
2.4.2	Soziale Kontrolle und Soziale Arbeit	52
2.4.3	Sozialisation, Erziehung und Bildung	56
2.4.4	Prävention und Intervention	62
2.5	Verstehen von Abweichung als Auftrag Sozialer Arbeit	73
3	Kriminalität und Kriminalitätsbearbeitung zwischen Individuum und Gesellschaft	79
3.1	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit Abweichung	81
3.1.1	Kriminalitätsbearbeitung im aktivierenden Sozialstaat: Responsibilisierung und (Devianz-)Management	83
3.1.2	Managerialismus und Ökonomisierung	87
3.1.3	Kriminalität und Risikoorientierung	89
3.1.4	Kriminalitätsfurcht und Repression	93

3.1.5	Punitivität und Punitivierung	96
3.2	Strafe, Strafzwecke und Gefängnis	100
3.2.1	Strafzwecke: Ziele und Rechtfertigung staatlicher Strafen . . .	103
3.2.2	Gefängnis oder die Rechtfertigung von Freiheitsstrafe	108
3.2.2.1	Resozialisierung durch Gefängnisstrafe	109
3.2.2.2	Abschreckung durch Gefängnisstrafe	111
3.2.2.3	Schutz der Gesellschaft durch Gefängnisstrafe	113
3.2.2.4	Gerechtigkeit durch Gefängnisstrafe	115
3.2.3	Gefängnis als totale Institution	118
3.2.4	Die Beharrlichkeit des Gefängnisses als Institution	122
3.2.5	Abolitionismus oder die Alternative zu Gefängnis und Strafe	124
3.3	Kriminalitätsphänomene, Kriminalitätsbearbeitung und Kriminalitätserklärungen	128
3.3.1	Kriminalitätsphänomene und (selektive) Kriminalitätsbearbeitung	131
3.3.1.1	Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld	132
3.3.1.2	Differenzierung nach Täter*innen oder Tatverdächtigen	137
3.3.1.3	Selektive Kriminalitätsbearbeitung	154
3.3.2	Kriminalitätserklärungen	156
3.3.2.1	Biologische und psychische Beschaffenheit des Individuums . .	170
3.3.2.2	Stressreaktion des Individuums auf psychosoziale Belastungen	178
3.3.2.3	Entwicklung des Individuums im Lebenslauf (Karriere)	180
3.3.2.4	Stigmatisierung, Etikettierung und Sanktionierung des Individuums	183
3.3.2.5	Situative Kosten-Nutzen-Abwägung des Individuums	188
3.3.2.6	Innere und äußere Kontrolle des Individuums	193
3.3.2.7	Lernprozesse und Sozialisation des Individuums im sozialen Nahbereich (Subkultur)	197
3.3.2.8	Räumliche Gelegenheitsstruktur und soziale Desorganisation im Nahraum	206

3.3.2.9	Ungleichverteilung der sozioökonomischen Ressourcen (Anomie)	209
3.3.2.10	Macht, Herrschaft und gesellschaftliche Ungleichheit	213
3.3.2.11	Emotionsbetonte Aktivität und kulturelle Praxis des Individuums	218
3.4	Kriminalitätsbearbeitung durch Soziale Arbeit zwischen Individuum und Gesellschaft	222
4	Kriminalitätsbearbeitung als Auftrag und Praxisfeld Sozialer Arbeit	229
4.1	Soziale Arbeit mit straffälligen Erwachsenen: Resozialisierung	235
4.1.1	Das Resozialisierungspostulat	237
4.1.2	(Straf)rechtliche Grundlagen der Straffälligenhilfe	240
4.1.3	Die drei Säulen der Resozialisierung	245
4.1.3.1	Die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz	246
	<i>Gerichtshilfe</i>	248
	<i>Bewährungshilfe</i>	251
	<i>Risikoorientierte Bewährungshilfe</i>	259
	<i>Führungsaufsicht</i>	265
4.1.3.2	Strafvollzug und andere stationäre Tätigkeitsfelder	267
	<i>Untersuchungshaft</i>	271
	<i>Exkurs: Sicherungsverwahrung</i>	274
	<i>Soziale Arbeit im Strafvollzug und anderen stationären Tätigkeitsfeldern</i>	278
4.1.3.3	Freie Straffälligenhilfe	282
4.1.4	Zusammenfassung: Herausforderungen in der Straffälligenhilfe	285
4.2	Soziale Arbeit mit straffälligen Jugendlichen: Erziehung	287
4.2.1	Der Erziehungsgedanke im Jugendkriminalrecht	291
4.2.2	Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe	298
4.2.3	Sanktionen des JGGs	308

4.2.3.1	Erziehungsmaßnahmen	312
	<i>(Neue) Ambulante Maßnahmen als Erziehungsmaßregel</i>	<i>315</i>
	<i>Zwischenfazit (neue) ambulante Maßnahmen</i>	<i>328</i>
	<i>Heimerziehung als Erziehungsmaßregel</i>	<i>331</i>
	<i>Exkurs: Kinder- und Jugendhilfe als Reaktion auf</i>	
	<i>Gesetzesverstöße strafmündiger Kinder</i>	<i>332</i>
4.2.3.2	Zuchtmittel	334
4.2.3.3	Jugendstrafe	339
	<i>Vollstreckung von Jugendstrafe</i>	<i>341</i>
	<i>Herausforderungen des Jugendstrafvollzugs</i>	<i>344</i>
	<i>Jugendbewährungshilfe</i>	<i>347</i>
4.2.4	Zusammenfassung: Straffällige junge Menschen zwischen	
	Jugendhilfe und Justiz	349
4.3	Herausforderungen justiznaher Sozialer Arbeit	350
5	Kriminalität und Devianz in der Perspektive Sozialer Arbeit . . .	354
	Literatur	370
	Gesetzestexte	417
	Sachwortverzeichnis	418
	Die Herausgeberinnen	421

Ein etwas anderes Vorwort

Das Thema Devianz im Allgemeinen und Kriminalität im Besonderen ist eng mit Sozialer Arbeit verknüpft. Das gilt auch für die ‚angrenzenden‘ Themen Normalität, Normsetzung und -durchsetzung sowie Kontrolle. Devianz- und Kriminalitätsbearbeitung findet gleichzeitig nicht im ‚luftleeren Raum‘ statt, sondern ist in gesellschaftliche Bedingungen eingebettet, die z. B. in politischen Regulierungen ihren Ausdruck finden. Diese sind historisch wandelbar und verändern sich manchmal rasant. In so eine rasante Entwicklung ist dieses Buch geraten. Begonnen haben wir Autorinnen VOR der Pandemie, so dass die ‚alte‘ Normalität der Hintergrund war. Aber dann kam die Pandemie.

Der Prozess des Schreibens war gezeichnet durch die Herausforderungen mehrerer ‚Lock downs‘ und anderer pandemiebedingter Einschränkungen. Die ‚Hintergrundmusik‘ für den Schreibprozess spielten sechs Kinder (deren drei Mütter mitten in ihrem HomeOffice vor den Herausforderungen des HomeSchooling und der HomeBetreuung standen), drei Promotionsprojekte (von denen zwei auch pandemiebedingt ins Stocken geraten sind), jede Menge digitale Universitätslehre (inklusive technischer, mentaler, körperlicher und energetischer Herausforderungen), die Leitung einer Fakultät (im virtuellen Raum) sowie einem von allen Beteiligten geleisteten Beitrag, die Dinge irgendwie am Laufen zu halten (und dabei nicht dauerhaft schlechte Laune zu bekommen).

Aber zurück zum Thema Abweichung und Normalität. An der Pandemie lässt sich sehr gut zeigen, wie fragil unsere Normalitätskonstrukte sind und wie schnell es ‚neue‘ Normalitäten geben kann. Mit neuen Verhaltenserwartungen, Regeln und Gesetzen wurden auch neue Formen der Abweichung geschaffen (z. B. Verstöße gegen Abstandsgebote, Kontaktbeschränkungen, Maskenpflicht etc.). Auch die Kontrollpraxis hat sich massiv verändert. Informelle und formelle Kontrollen hatten zeitweise Hochkonjunktur. Informelle Kontrolleure aus der Nachbarschaft haben so manchen Verstoß gegen Kontaktverbote registriert und z. T. auch an formelle Instanzen der Kontrolle (Polizei) gemeldet. Menschen aus Hamburg, die im ersten ‚Lock down‘ auf ihrer üblichen Strecke spazieren gegangen, gejoggt, fahradgefahren etc. sind, wurden zeitweilig an der grünen Landesgrenze zu Schleswig-Holstein – nicht nur von Ordnungskräften – zurückgeschickt. Und es gibt noch viele Beispiele mehr, die auf Kontrollvorgänge verweisen, die wir vorher nicht für möglich gehalten hätten.

Aber es sind nicht nur neue Möglichkeiten entstanden, Ordnungswidrigkeiten zu begehen, sondern es werden auch vormals eher belanglose Handlungen kriminalisiert, einfach, weil neue kriminelle Betätigungsfelder entstanden sind. Um nur ein Beispiel zu nennen: Das Fälschen von Impfpässen war zwar noch nie erlaubt

(sondern als Urkundenfälschung verboten), aber als kriminelle Handlung für die meisten Menschen völlig uninteressant. Es sei nur an die Kampagne der BZgA „Deutschland sucht den Impfpass“ erinnert, deren Plakate seit 2015 uns vor Augen hielten, dass kaum jemand den Impfpass griffbereit hat, sondern dieser als verstaubtes Dokument an vergessenen Stellen ‚schlummert‘. Inzwischen ist der Impfpass nicht nur zur wichtigen ‚Eintrittskarte‘ zu Veranstaltungen mit 2G oder 3G avanciert, sondern – insbesondere als digitales Zertifikat – zum Gegenstand großangelegter und lukrativer Fälschungen geworden. Hier sehen wir ein Beispiel, wie neue Möglichkeiten der Devianz entstehen (vor der Pandemie gab es keine digitalen Impfzertifikate und falls ja, waren die eher uninteressant) und dass die Normsetzung bzw. das Strafrecht hinter diesen ‚herhinkt‘. Inzwischen wird ein ‚Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Impfpassfälschungen‘ diskutiert, welches die Herstellung, den Verkauf und die Nutzung von gefälschten Impfpässen verstärkt unter Strafe stellen und als besonders schwere Urkundenfälschung klassifizieren würde. Eine vorher eher unbedeutende Handlung wird zum Schutz der Bevölkerung kriminalisiert und eine neue Normalität hat sich etabliert (Impfpass ist griffbereit).

Gleichzeitig ist selten zuvor so deutlich geworden, dass eine demokratische und rechtsstaatlich verfasste Gesellschaft auf die Befolgung von Regeln und Gesetzen ohne formale Kontrolle durch Ordnungskräfte und Polizei angewiesen ist. Der Rechtsstaat wäre mit der großflächigen Kontrolle überfordert und ein solcher Kontrollstaat wäre aus vielerlei Gründen nicht wünschenswert. Umso dringender sind ‚innere Kontrollinstanzen‘ bzw. die freiwillige Befolgung von demokratisch verfassten Gesetzen und gemeinwohlorientierten Regeln.

Mit diesem etwas anderen Vorwort möchten wir die Entstehung des Buches rahmen und darauf verweisen, dass uns die neuen Normalitäten durchaus bewusst sind. Gleichwohl ist es zu früh, um die Auswirkungen der Pandemie (und der damit zusammenhängenden Veränderungen) auf das Praxisfeld der Devianz- und Kriminalitätsbearbeitung abzusehen. Umso wichtiger erscheint es uns, eine Grundlage für die Reflexion dieser Zusammenhänge beizutragen.

Frühling 2022

Nina Oelkers, Nadine Feldhaus, Annika Gaßmüller, Gesa Ledebur, Lena Ott und Imke Sundermann

1 Statt einer Einleitung: Die Grundlegung der Perspektive

Kriminalität ist eine übliche, normale gesellschaftliche Tatsache (vgl. Lamnek, 2013, S. 115 in Anlehnung an Durkheim 1961) und folglich ein sozialer Tatbestand, der durch soziale Tatsachen erklärbar ist. Wenn also von Kriminalität die Rede ist, geht es um menschliche Verhaltensweisen bzw. soziales Handeln, welches subjektiv sinnhaft erfolgt und sich direkt oder indirekt auf andere Menschen bezieht (vgl. ebd., S. 15). Gleichzeitig wird kriminelles oder delinquentes Verhalten/Handeln als Unterkategorie dem abweichenden Verhalten/Handeln zugeordnet und damit vom konformen unterschieden. Als Maßstab für Kriminalität oder Delinquenz sind die kodifizierten Normen des Strafrechts eine Bezugsgröße. Was in einer Gesellschaft als Kriminalität, also als Verstoß gegen (im Strafrecht) kodifizierte Normen, gefasst wird, ist historisch wandelbar und gesellschaftlich konstruiert. Ausgehend von einem großen und vielfältigen Praxisfeld, in dem *Abweichung im Allgemeinen* und *Kriminalität im Besonderen* betrachtet und bearbeitet werden, wird schnell deutlich, dass diese nicht von einer einzelnen Disziplin mit ihren Begriffen, Konzepten und theoretischen Ansätzen konstituiert wird. Psychologie, Soziologie, Kriminologie, Medizin sind (neben Sozialer Arbeit) nur einige disziplinäre Wissenssysteme, die sich mit Devianz und Kriminalität befassen.

Die Bearbeitung von Kriminalität berührt allerdings den Kern Sozialer Arbeit, denn als eine Form von Devianz (also Abweichung) geht es nicht nur um ein Praxisfeld neben anderen, sondern um die grundsätzliche Frage, wie mit sozialen Normen, der Normverletzung sowie mit der Zurechnung dieser Verletzung auf einzelne Personen (oder Gruppen) professionell und institutionell verfahren werden soll. Welche Aufgaben Soziale Arbeit¹ als Wissens- und Handlungsform hierbei übernimmt, ist Gegenstand dieses Bands, der spezifische Blickrichtungen und Zugänge herausarbeitet. Es geht folglich darum, einen *primordialen* – also ureigenen disziplinären und professionellen – *Zugang Sozialer Arbeit zu Devianz und Kriminalität zu skizzieren*.²

Hamburger (2008) definiert Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik in Anlehnung an Böhnisch als eine sozial- und erziehungswissenschaftliche Disziplin, die gleich-

¹ Soziale Arbeit ist historisch aus der Zusammenführung der Ansätze von Sozialarbeit einerseits und Sozialpädagogik andererseits hervorgegangen. Im Folgenden ist in der Regel von Sozialer Arbeit die Rede, sodass die historische Entwicklung aufgegriffen und eine Position der Konvergenz vertreten wird (vgl. Scherr, 2002; Thole, 2012, S. 20). Vor diesem Hintergrund werden die in der Sozialen Arbeit tätigen überwiegend als „Fachkräfte Sozialer Arbeit“ bezeichnet. Gemeint sind sowohl Sozialpädagog*innen, als auch Sozialarbeiter*innen.

² Einen solchen primordialen Zugang Sozialer Arbeit hat Schweppe (2012) mit Blick auf die Soziale Altenarbeit gefordert und Meyer (2019) für dieses Praxisfeld ausgearbeitet.

zeitig eine Theorie besonderer Praxisinstitutionen ist. Sie beschäftigt sich disziplinär mit sozialstrukturell und institutionell bedingten Konflikten (vgl. ebd., S. 14). Der spezifische Ansatz Sozialer Arbeit bezieht sich auf das *Verhältnis von Individuum und Gesellschaft*, welches im Hinblick auf die dort enthaltenen *Konflikte* betrachtet wird. Soziale Arbeit leistet folglich eine Analyse der Konfliktkonstellationen im Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft und entwickelt Konzepte zur Konfliktbearbeitung, sodass Soziale Arbeit gleichzeitig Wissenschaft *und* praktische Tätigkeit ist (vgl. ebd.). Die Position des Individuums in der Gesellschaft (oder sozialen Welt) steht im Mittelpunkt. Mit sozialer Welt ist nicht nur die abstrakte Gesellschaft gemeint, sondern auch konkretere Gemeinschaften, Zugehörigkeiten und Organisationen. Soziale Arbeit bezieht sich als Theorie und Praxis auf „eine Ganzheit von individuellem Leben und zugleich auf eine Totalität von Gesellschaft und auf das zwischen beiden bestehende Verhältnis“ (ebd., S. 55). Dass Soziale Arbeit nicht nur Wissenschaft ist, sondern auch gleichermaßen praktische Tätigkeit (oder Praxis) in unterschiedlichsten Praxisfeldern, unterscheidet sie von anderen Disziplinen, wie der Soziologie und Kriminologie, die sich ebenfalls (wissenschaftlich) mit Abweichung bzw. Kriminalität befassen.

Dieser Band behandelt folglich grundlegend die Perspektive Sozialer Arbeit auf Kriminalität, denn Soziale Arbeit ist vielfältig mit dieser befasst (im Überblick z. B. Dollinger, Kretschmann, 2020; McNeill et al., 2010; Roberts, Springer, 2007) und folgt dabei einer spezifischen, ureigenen Perspektive (vgl. Dollinger, Oelkers, 2015), die sich von denen anderer Disziplinen – wie z. B. der Psychologie, Medizin oder der Kriminologie – unterscheidet. Im Unterschied zu anderen Disziplinen geht es in der Sozialen Arbeit nicht nur um die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung von Abweichung, sondern (neben einer solchen Analyse) auch um einen *verstehenden Zugang* (z. B. Böhnisch, Schröer, 2015; Böhnisch, 2017a; Dollinger, Oelkers, 2015b; Huber, Schierz, 2015; Thiersch, 2007) sowie um die *Bearbeitung von Kriminalität* (oder Abweichung), als Ausdruck eines Konfliktes zwischen Individuum und Gesellschaft. Neben der wissenschaftlichen Betrachtung von Kriminalität richtet sich die spezifische disziplinäre Perspektive Sozialer Arbeit folglich auch auf die praktische Tätigkeit der Bearbeitung von Kriminalität z. B. im Sinne von Verhaltensänderungen der Abweichenden mit dem Ziel der sozialen Integration sowie der Vermittlung zwischen abweichendem Individuum und Gesellschaft. Der Gegenstandsbereich Sozialer Arbeit ist folglich nicht nur die Analyse (Beschreiben, Erklären, Verstehen) von Kriminalität, sondern auch deren Bearbeitung im Sinne von Prävention und Intervention (z. B. Sozialisation, Erziehung, Bildung und Resozialisierung). Wenn „Kompetenzen von Individuen und Anforderungen der Gesellschaft nicht zusammenpassen, kann eine Intervention [...] erforderlich sein“ (Hamburger, 2008, S. 16). Die Schaffung von Aktivitäten und Institutionen zur regelmäßigen Bearbeitung (Intervention) oder Vorbeugung

(Prävention) von Konflikten zeigen, dass das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft nicht prinzipiell zur Disposition steht (oder grundsätzlich in Frage gestellt wird). Die (historische) Etablierung Sozialer Arbeit verweist auf eine institutionalisierte Verstetigung dieser Vermittlungsleistung im Sinne einer festen Implementierung in gesamtgesellschaftliche Systeme und Strukturen.

Sozialer Arbeit geht es in ihrer praktischen Tätigkeit idealtypisch nicht um eine einseitige Anpassung des Individuums an unhinterfragte Interessen der Gesellschaft (oder durchsetzungsstarker gesellschaftlicher Gruppen), sondern ebenso um die Interessen und Bedürfnisse des Individuums, die gesellschaftlich vermittelt werden. Diese Besonderheit Sozialer Arbeit beschreibt Hamburger (2008) in Anlehnung an Böhnisch und Lösch (1973) folgendermaßen: „Weil ein Konflikt von der einen wie der anderen Seite her angegangen werden kann, insbesondere sowohl im Interesse des Individuums als auch dem der Gesellschaft als auch beider bearbeitet bzw. gelöst werden kann, wird die Doppelfunktion von Hilfe und Kontrolle als ‚Berufsschicksal der Sozialarbeit‘ (Böhnisch, Lösch, 1973) bezeichnet. Ein doppeltes Mandat ergibt sich für die sozialpädagogische Tätigkeit aus dem Umstand, dass sie auf die Realisierung der Interessen und Bedürfnisse des Individuums abzielt, Unterstützung und Hilfe sollen ihm dienen – dass andererseits aber auch die Interessen des Helfenden, Unterstützenden selbst und der ihn beauftragenden Gesellschaft bzw. des Staates wirksam sind“ (ebd., S. 16). Das Ausbalancieren zwischen Individuum und Gesellschaft bzw. der unterschiedlichen ‚Aufträge‘ und Leistungsanforderungen ist konstitutiv für Soziale Arbeit mit straffälligen Individuen. Diese birgt die Gefahr, Fälle einseitig aufzulösen (vgl. Kawamura-Reindl, Schneider, 2015, S. 74). Damit es nicht zu einer *einseitigen Auflösung* des Konfliktes zu Lasten des (abweichenden) Individuums kommt (z. B. im Sinne einer disziplinierenden Anpassung), besteht die Verpflichtung Sozialer Arbeit (als Disziplin und Profession) zur *Gesellschaftskritik*. Diese kritische Perspektive zeigt sich idealtypisch in einer professionellen *Ethik*, die z. B. auf Menschenwürde, Wohlergehen und Gerechtigkeit ausgerichtet ist.

Die *Analyse* und *Reflexion* des jeweiligen Mischungsverhältnisses von *Hilfe und Kontrolle* bzw. den Interessen des Individuums (Wohl der Adressat*innen) und den Gemeinwohlinteressen in den unterschiedlichen Handlungssituationen und Institutionen ist eine zentrale theoretische und praktische Aufgabe Sozialer Arbeit. „Als Theorie des Konflikts grenzt sich das Erkenntnisinteresse der Sozialpädagogik ein. Sie konzentriert sich auf die Differenzen, die zwischen dem individuellen Wollen und Können einerseits, dem sozialen Rahmen der Möglichkeiten und Grenzen andererseits bestehen. Weil individuelle Probleme in soziale Probleme integriert sind, richtet sich das sozialpädagogische Interesse auf Differenz von Realität und fehlender Anerkennung dieser Realität, also auf soziale Probleme. Weil in die Bewertung von real bestehenden Zuständen Normalitätsvorstellungen und Wert-

orientierungen einfließen, analysiert die Sozialpädagogik Homogenitätsvorstellungen und Differenzbedürfnisse, Ungleichheitszustände und Modelle sozialer Gerechtigkeit. Schließlich zwingt die Orientierung am Konflikt zur komplementären Orientierung an sozialer Integration, sei es des Individuums, sei es von Gruppen“ (ebd., S. 17).

Die Besonderheit Sozialer Arbeit als Wissenschaft und praktische Tätigkeit beinhaltet ebenfalls das sog. Theorie-Praxis-Problem (hierzu Dewe et al., 2001; May, 2008, S. 17–40; Merten, 1997, S. 132–142). Komplexe Erziehungs- und Lernvorgänge, wie sie in der Sozialen Arbeit angestoßen werden, lassen sich nicht in einem technologischen Sinne von den Fachkräften steuern oder vorhersagen (vgl. Merchel, 2000, S. 55), sie unterliegen einem „strukturelle[n] Technologiedefizit“ (von Spiegel, 2011, S. 43). Das bedeutet, der Einsatz bestimmter Methoden oder Verfahren in der Sozialen Arbeit führt eben nicht zu einer stringent vorhersehbaren und schematisch herzuleitenden Wirkung bzw. Verhaltensänderung der Adressat*innen (vgl. Merten, 2000, S. 400), sondern hat im Rahmen eines fallsensiblen Vorgehens und dialogischen Interaktionsprozesses immer auch die dynamische Entwicklung der Fallproblematik zu berücksichtigen und auf eine gelingende Zusammenarbeit mit dem*der Betroffenen hinzuwirken (vgl. ebd., S. 56 f.; Schütze, 1999, S. 217, 232). Die Verwendung theoretischen Wissens als eine Art ‚Handlungsrezept‘ erscheint daher kaum zielführend in der Begegnung mit den Adressat*innen, ebenso wie der Anspruch an die Wissenschaft, ein möglichst direkt in der Praxis verwertbares Wissen zu produzieren (vgl. Merten, 2000, S. 402 f.). „Die Kunst professionellen Arbeitens stellt die Fähigkeit dar, zu bearbeitende Problemsituationen nicht nur mit wissenschaftlichem Wissen zu erschließen, sondern darüber hinaus der individuellen Problemsituation des Einzelfalls gerecht zu werden“ (Braun, Graßhoff, Schweppe, 2011, S. 22 f.).

Der Bezug zu allgemeinen, ‚höhersymbolischen‘ Wissensbeständen wird als ein wesentliches Element z. B. im Diskurs um Professionalität in der Sozialen Arbeit erachtet (hierzu Becker-Lenz, Müller, 2009, S. 198 ff.; Staub-Bernasconi, 2009, S. 39 ff.). *Dass* ein solcher Wissenschaftsbezug Sozialer Arbeit besteht, ist weitestgehend unbestritten (vgl. Merten, 2000, S. 401). *Wie* sich diese Verbindung zwischen Theorie und Praxis jedoch im Einzelnen ausgestaltet, bedarf weiterer Klärungen. Beachtenswert scheint, dass beide Bereiche, Wissenschaft und praktische Tätigkeit, einer z. T. grundlegend anderen Strukturlogik unterworfen sind. *Wissenschaftliche Analyse* und *Erkenntnisgewinn* setzen eine differenzierte Betrachtung des Untersuchungsgegenstandes voraus. D. h. alle relevanten Faktoren und theoretischen Bezüge werden in die Beschreibung einbezogen, die Komplexität wird gesteigert. „Dabei ist zugleich eine Abstraktion vom Einzelfall verbunden, denn es werden generalisierende Erklärungs- und Beschreibungsschemata gesucht“ (Merten, 2000, S. 405). In der *Praxis* wiederum soll gerade die vorlie-

gende Komplexität der Lebenswirklichkeit des Einzelnen reduziert werden, um ein Handeln erst zu ermöglichen (vgl. ebd., S. 406). Während daneben das Wissenschaftssystem weitestgehend entlastet ist von der Notwendigkeit des Handelns innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens oder den in der Praxis zwingend gegebenen fachlichen Erfordernissen, hat die Praxis mit einem entsprechenden Handlungsdruck umzugehen. Das kann auch bedeuten, dass sich wissenschaftliche Erkenntnisse unter ‚realen‘ Bedingungen als nicht direkt verwertbar erweisen und daher weitestgehend unberücksichtigt bleiben (vgl. ebd., S. 406 f.). In der Wissenschaft und der Profession gleichermaßen muss allerdings der disziplinäre Erkenntnisgewinn bzw. das berufliche Handeln stets *begründet* werden. In der Praxis wiederum weitet sich diese Notwendigkeit aus in eine „Dialektik von Begründungs- und Entscheidungszwang“ (Gildemeister, 1992, S. 213 f.). Diese Vermittlung zwischen Theorie und Praxis stellt mitunter hohe Handlungsanforderungen an die Fachkräfte Sozialer Arbeit: So gilt es, sozialpädagogische Intervention für alle Beteiligten nachvollziehbar zu gestalten und fachlich zu begründen, eben unter Rückgriff auf wissenschaftliches Wissen. Und gleichzeitig erfordert ein professionelles Handeln stets, die Entwicklungen und Dynamiken des Einzelfalls im Auge zu behalten und diese im Rahmen eines hermeneutischen *Fallverstehens* und dialogischer *Aushandlung* in die weitere Prozessgestaltung zu integrieren (vgl. Dewe et al., 2001, 37 ff.; Merten, 1997, S. 116 ff.).

An dieser Stelle wird die Bedeutung eines *verstehenden Zugangs* im Sinne eines *Fallverstehens* und *Fallbezugs* deutlich. Fallbezug bedeutet in der Sozialen Arbeit, dass „ein professioneller Sozialpädagoge aufgrund eines entsprechenden Mandats und vor dem Hintergrund eines besonderen Wissens gesellschaftlich lizenzierte Dienstleistungen für ihm anbefohlene Klienten erbringt“ (Schütze, 1992, S. 135). *Professionalität* ermöglicht es der Fachkraft Sozialer Arbeit, Arbeitsbündnisse einzugehen, in denen der Fall in der Praxis durch professionelles Fallverstehen mit Theorie vereint wird (vgl. Becker-Lenz, Müller, 2009; Harmsen, 2004; Graßhoff, 2011). Verstehen und Bearbeiten von Fällen ist ein besonderes Merkmal von Sozialer Arbeit.

Entscheidend ist der *reflexive Umgang* mit dem Wissen (der Theorie) in der Praxis Sozialer Arbeit. Die stellvertretende Deutung eines Falles gilt als eine Form wissenschaftlicher Reflexion in der Interaktion und Kommunikation zwischen Fachkraft und Adressat*in (vgl. Merchel, 1998; Rauschenbach, 1993). Die Balance zwischen methodisch Verlässlichem und situationsbezogen Offenem, zwischen eigenen Lebenserfahrungen und beruflicher Verantwortbarkeit kann nur praktiziert werden im Medium der *Reflexivität* (vgl. Dewe, Otto, 2005; Thiersch, 2002). „Die mit der Alltagswende verbundene Betonung des Fallbezugs [...] strebt ein Professionalisierungsmodell an, das den Eigensinn lebensweltlicher Ressourcen und Erfahrungen respektiert, die Betroffenen als eigenständige Akteurinnen und

Akteure wahrnimmt, ihre Problemlösungsstrategien und Entscheidungsautonomie achtet und Probleme und Lebenszusammenhänge in ihrer lebensweltlichen Verwicklung erfasst, weil nur so auf die jeweiligen Eigenheiten des Falles reagiert werden kann“ (Braun, Graßhoff, Schweppe, 2011, S. 21 in Anlehnung an Thiersch, 1986, 1992). Diesem Anspruch nach einem *reflexiven Umgang* mit den je gegebenen Lebenszusammenhängen und individuellen Verwicklungen versucht Soziale Arbeit in ihrer gesamtgesellschaftlichen Einbettung nachzukommen.

In der Sozialen Arbeit werden bestimmte Ereigniskonstellationen als *Probleme* bezeichnet, für deren Entschärfung oder Lösung sie eine fachliche wie professionelle Zuständigkeit beansprucht. Die Formulierung von Problemen bzw. fallbezogen von Problemfällen basiert unweigerlich auf *Normalitätsannahmen* und *normativen Überzeugungen*, das heißt auf einer Vorstellung von *Sollzuständen*. Die Thematisierung und Bearbeitung von Abweichung, oder mit Kessl und Plößer gesprochen von „Differenz“ (Kessl, Plößer, 2010, passim) weist auf die Annahme hin, „dass sozialpädagogische Intervention bisher immer als Normalitätsermöglichung und Normalisierung verstanden und in diesem Sinne das Klientenverhalten entlang eines, mindestens im nationalstaatlichen Kontext gültigen, Normalitätsmodells identifiziert wurde“ (ebd., 2010a, S. 7).

Kessl und Plößer (2010a) betonen, dass Soziale Arbeit (im Sinne von Integration) als Instanz zur Bearbeitung von Differenz, Abweichung und Andersheit, Gesellschaftsmitgliedern oder Bevölkerungsgruppen im Fall einer erfolgreichen Intervention helfen kann, „in Relation zur Gesamtbevölkerung weniger ‚anders‘ zu sein“ (ebd., S. 8). Eine solche Bearbeitung von Abweichung (oder Differenzen) erweist sich in Anlehnung an Maurer (2001) aber immer auch als „Normalisierungsmacht“ (ebd., S. 125) in Bezug auf die dominanten Verhaltensmuster oder Normen. Jene Normen, Normalitätsvorstellungen und Verhaltenserwartungen werden zu einem historisch-spezifischen Zeitpunkt in einer (nationalstaatlich gefassten) Bevölkerungseinheit als Normalität für gültig erachtet (vgl. Kessl, Plößer, 2010a, S. 8): „Soziale Arbeit passt ‚die Anderen‘ in diesem Sinne an die bestehenden Normen an oder produziert die Nutzer_innen durch die fachliche Fallmarkierung überhaupt erst als ‚Andere‘ [oder Abweichende] (mit)“ (ebd.). Kessl und Plößer sehen im Umgang mit Abweichung, Differenz und Andersheit (Otherness) eine „grundlegende wie fachlich und politisch hochaktuelle Aufgabenstellung Sozialer Arbeit“ (ebd., S. 7). Historisch ist Soziale Arbeit mit der Aufgabe der Bearbeitung von Abweichung (oder Normalisierung) untrennbar verbunden, denn seit ihrer ‚Erfindung‘ waren diejenigen Personen oder Gruppen potenzielle Klient*innen sozialpädagogischer Angebote, deren Verhalten als von den gesellschaftlichen Verhaltensstandards abweichend kategorisierbar war (vgl. ebd.). Die „Thematisierung von Differenz(en) – in Form von Armut, Desintegration oder abweichendem Verhalten – [hat] überhaupt erst den Katalysator bereitge-

stellt [...] für die institutionelle Etablierung Sozialer Arbeit seit dem 19. Jahrhundert (vgl. Maurer, 2001; Rommelspacher, 2003; Peukert, 1986; Dollinger, 2006)“ (ebd.).

Im Prozess der *fachlichen Fallmarkierung* durch Soziale Arbeit (und im Falle von Kriminalität auch durch andere Disziplinen) wird der*die Abweichende stigmatisiert und (mit-)produziert.³ Jemand wird nicht durch eine Handlung allein zum*r Abweichler*in, sondern indem andere eine Handlung als abweichend ansehen und diese Deutung sozial durchsetzen. Peters und Cremer-Schäfer weisen bereits 1975 darauf hin, dass Fachkräfte Sozialer Arbeit als ‚die sanften Kontrolleure‘ das, was sie mit ihrer Arbeit verhindern oder einschränken wollen (nämlich Devianz), mit produzieren (vgl. Peters, Cremer-Schäfer, 1975, S. 2): Aus einer solchen Perspektive haben „Einrichtungen, deren Zweck die Verhinderung, Beseitigung oder Reduzierung von Abweichung ist, im Gegenteil einen entscheidenden Anteil an der Produktion und Reproduktion abweichenden Verhaltens [...], indem sie an einem Prozeß sozialer Stigmatisierung mitwirken, Grundprobleme verschärfen, Möglichkeiten und Handlungsräume einengen bis hin zu einer schließlich unausweichlichen Festlegung auf eine delinquente Außenseiter-Rolle“ (ebd.).

Vor diesem Hintergrund sind die Kategorisierungen von Individuen als Adressat*innen Sozialer Arbeit durch deren Fachkräfte mit *Devianzdeutungen* verbunden, die diese erst zu normalisierungsbedürftigen Abweichler*innen machen. Die Problematik von Devianzdeutungen fand entsprechend Eingang in sozialpädagogische Debatten (vgl. Wurr, Trabandt, 1980) z. B. Analysen zu „Außenseitern“ von Becker, H. S. (1963, passim), zur Stigmatisierung von Goffman (1963) und zu kriminellen Karrieren von Quensel (1973).

Die Befassung mit Kriminalität im Kontext Sozialer Arbeit ist vielschichtig und eingebettet in das Problem der Bestimmung von Normalität und Abweichung an und für sich, denn „Normen, Abweichung und Kontrolle stehen im Zentrum des sozialen Zusammenlebens [...]. Soziale Kontrolle, Vorstellungen von Normalität und abweichendes Verhalten bestimmen sich gegenseitig“ (Menzel, Wehrheim, 2010, S. 509). Normalität und Abweichung sind Gegenstand von Forschung und Theoriebildung in der Sozialen Arbeit. Nach Dollinger und Raithel (2006) führt erst die Befassung mit Devianz dazu, erschließen zu können, was in einer Gesellschaft als Normalität gilt. Gleichzeitig verursacht *Normalisierung als Handlungsauftrag* Sozialer Arbeit das erhebliche Dilemma eine ‚Normalisierungsmacht‘ zu sein, die an der Produktion und Reproduktion abweichenden Verhalten (mit-)wirkt. Die bis hierher skizzierten *Besonderheiten Sozialer Arbeit* in ihrer Perspektive auf Kriminalität seien noch einmal zusammengefasst.

³ Dies hat auch Schrödter (2020) für das gegenwärtige Jugendhilfesystem problematisiert, denn über die Bedürftigkeitsprüfung (hier die Feststellung eines erzieherischen Bedarfs als fachliche Fallmarkierung) werden Kinder, Jugendliche und Eltern stigmatisiert (vgl. ebd., S. 1 ff.).

- Soziale Arbeit leistet eine Analyse der Konfliktkonstellationen im Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft und entwickelt Konzepte zur Konfliktbearbeitung, sodass Soziale Arbeit gleichzeitig Wissenschaft *und* praktische Tätigkeit mit dem Ziel der Normalisierung von Abweichung ist.
- Im Unterschied zu anderen Disziplinen geht es in der Sozialen Arbeit nicht nur um die Beobachtung, Beschreibung und Erklärung von Abweichung, sondern (neben der Analyse) auch um einen *verstehenden Zugang* sowie um die Bearbeitung von Kriminalität (oder Abweichung), als Ausdruck eines Konfliktes zwischen Individuum und Gesellschaft.
- Der Fallbezug bedeutet in der Sozialen Arbeit, dass die Fachkraft in der Praxis einen Fall durch *professionelles Fallverstehen* auf der Basis theoretischen Wissens erschließen und bearbeiten muss. Die Gleichzeitigkeit von Verstehen und Bearbeiten von Fällen ist ein besonderes Merkmal von Sozialer Arbeit.
- Soziale Arbeit richtet sich als praktische Tätigkeit auf Verhaltensänderungen der Abweichenden mit dem Ziel der sozialen Integration sowie der Vermittlung zwischen abweichendem Individuum und Gesellschaft. Soziale Arbeit passt so Abweichende an die bestehenden Normen an oder produziert diese durch die fachliche Fallmarkierung erst als Abweichende mit.
- Sozialer Arbeit geht es idealtypisch nicht um eine einseitige Anpassung des Individuums an unhinterfragte Interessen der Gesellschaft (oder durchsetzungsstarker gesellschaftlicher Gruppen), sondern ebenso um die Interessen und Bedürfnisse des Individuums, die gesellschaftlich vermittelt werden.

Um den primordialen disziplinären und professionellen Zugang Sozialer Arbeit zu Devianz und Kriminalität als genuine Perspektive differenziert darzulegen, werden Normalität und Abweichung grundlegend betrachtet und mit Sozialer Arbeit in Beziehung gesetzt (Kap. 2). Anschließend werden Kriminalität und Kriminalitätsbearbeitung innerhalb gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und mit Bezug auf unterschiedliche Wissensbestände erörtert (Kap. 3). Darauf aufbauend wird Kriminalitätsbearbeitung als Auftrag und konkretes Praxisfeld Sozialer Arbeit in den Blick genommen (Kap. 4). Die Bearbeitung von Kriminalität erfolgt nicht in einem bestimmten Bereich Sozialer Arbeit, sondern betrifft unterschiedlichste Berufsfelder (z. B. Straffälligenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe) sowie deren jeweilige Arbeits- und Tätigkeitsfelder (differenzierte Darstellung in Tab. 4.1). Abschließend wird die entfaltete Perspektive Sozialer Arbeit auf Devianz und Kriminalität systematisch zusammengeführt. Das inhaltliche Vorgehen innerhalb der Kapitel wird zur besseren Orientierung kurz skizziert.

Der Band beginnt im *zweiten Kapitel* mit der Systematisierung von Normalität und Abweichung (also Devianz) als Gegenstandsbereich Sozialer Arbeit. Der Einstieg erfolgt über eine grundlegende Auseinandersetzung mit Normalität, sozialen Normen und Normativität sowie mit Abweichung von eben diesen Normen und

Normalitätserwartungen in Form von Devianz und Kriminalität. Hier werden unterschiedliche Devianzarten differenziert und in Beziehung zueinander gesetzt. Der Zugang zum Thema erfolgt also zuerst über den weiten Begriff der Devianz, bevor Kriminalität als eine spezifische Form von Devianz genauer betrachtet wird. Die Kontrolle von Abweichung wird anschließend in den Fokus gestellt insbesondere als soziale Kontrolle und in Form von Sanktionen. Daraus aufbauend geht es um die Verhinderung von Abweichung als Auftrag Sozialer Arbeit, genauer um den sog. Normalisierungsauftrag Sozialer Arbeit und die daraus ableitbaren Aufgaben(-Zuweisungen) der sozialen Kontrolle, der Sozialisation, Erziehung, Bildung und Resozialisierung sowie der Prävention und Intervention. Das Kapitel schließt mit dem verstehenden Zugang zu Devianz (Verstehen von Abweichung) als Auftrag Sozialer Arbeit, der aus disziplinären Wissensbeständen heraus begründet wird.

Im *dritten Kapitel* wird der Blick auf Kriminalität und Kriminalitätsbearbeitung zwischen Individuum und Gesellschaft gerichtet. Ziel ist Aufgabe und Möglichkeiten der Kriminalitätsbearbeitung durch Soziale Arbeit zwischen Individuum und Gesellschaft systematisch und kritisch in den Blick zu nehmen. Zuerst werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit Abweichung aufgegriffen. Mit dem Begriff des aktivierenden Sozialstaats werden gesellschaftliche Tendenzen der Responsibilisierung und des (Devianz)Managements vorgestellt und mit Strategien des Managerialismus, der Ökonomisierung und Risikoorientierung in Verbindung gebracht. Wie bereits angerissen, sollten ‚Erziehung‘ und ‚(Re-)Sozialisierung‘ nicht nur auf die Veränderung der Einstellung und Handlung auf Seiten des abweichenden Individuums gerichtet sein, da eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nur gelingen kann, wenn es auch eine Aufnahmebereitschaft auf Seiten der Gesellschaft gibt. Die Einstellungen der Bevölkerung und ggf. die Straflust (Punitivität) in der Gesellschaft sind Faktoren, die zu Konfliktfeldern führen können und die Resozialisierung erschweren. Vor diesem Hintergrund werden Phänomene wie Kriminalitätsfurcht sowie Forderungen nach mehr Repression bzw. Strafe (Punitivität und Punitivierung) zu weiteren wichtigen Rahmenbedingungen.

Es folgt eine grundlegende Auseinandersetzung mit Formen und Rechtfertigungen staatlichen Strafens im Sinne des Strafrechts und der sog. Strafzwecke. Die (totale) Institution Gefängnis und die Rechtfertigung insbesondere von Freiheitsstrafe werden als zentrale Themen für Soziale Arbeit vorgestellt. Um die Perspektive zu erweitern, geht es auch um Alternativen zu Gefängnis und Strafe, sodass als Kontrastfolie zu den Tendenzen der Punitivierung abolitionistische Ideen aufgegriffen werden.

Soziale Arbeit definiert als kriminalitätsbearbeitende Profession selbst nicht vorrangig, wie auf kriminelles Verhalten/Handeln reagiert wird, den sie operiert in

einem Praxisfeld, das bereits wesentlich durch kriminalpolitische Normierungen und justizielle Verfahrenslogiken strukturiert ist. Um bei der Beschäftigung mit Kriminalitätsphänomenen nicht in einer strafrechtlichen Argumentationslogik zu verbleiben, wird es darum gehen, die gesellschaftliche Prozessierung von Kriminalität (bzw. Kriminalitätsphänomenen) durch Institutionen der Strafverfolgung zu erschließen (z. B. im Hell- und Dunkelfeld). Für Soziale Arbeit ist es besonders interessant den Blick auf die ‚Täter*innengruppen‘ zu richten, die sie von Institutionen der Strafverfolgung zugewiesen bekommt und gleichzeitig um die Prozesse (selektive) Kriminalitätsbearbeitung zu wissen. Ausgehend von dem oben skizzierten primordialen Zugang Sozialer Arbeit zu Abweichung im Allgemeinen und Kriminalität im Besonderen, werden Kriminalitätserklärungen (Theorien abweichenden Verhaltens) grundlegend und systematisch in den Blick genommen. Denn als theoretische Wissensbestände leiten diese den Blick der Fachkräfte auf ganz unterschiedliche Aspekte eines Falles, die für die Kriminalitätsbearbeitung sichtbar und relevant werden. Die Erklärungsansätze sind ein wichtiger Hintergrund für die disziplinäre Reflexion der professionellen Kriminalitätsbearbeitung. So werden die Besonderheiten und Herausforderungen der Kriminalitätsbearbeitung durch Soziale Arbeit zwischen Individuum und Gesellschaft in einem Zwischenfazit skizziert.

Das *vierte Kapitel* rückt die Kriminalitätsbearbeitung als Auftrag und Praxisfeld Sozialer Arbeit in den thematischen Mittelpunkt. Hier kommt Soziale Arbeit insbesondere als kriminalitätsbearbeitende Profession und deren spezifische Professionalität im Praxisfeld in den Blick. Es geht um die sogenannte Straffälligenhilfe, zu der nach Bukowski und Nickolai (2018) Freie Straffälligenhilfe, Gerichtshilfe für Erwachsene, Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Führungsaufsicht sowie Aufgaben in der Jugendarrestanstalt, in U-Haft, im offenen und geschlossenen Strafvollzug zählen (vgl. ebd., S. 35). Systematisierende Bezugspunkte sind ‚Resozialisierung‘ und ‚Erziehung‘. So geht es zuerst um *Soziale Arbeit mit straffälligen Erwachsenen*, die unter dem Postulat der Resozialisierung in den ambulanten Sozialen Diensten der Justiz, im Strafvollzug und in der Freien Straffälligenhilfe stattfindet. Nach Cornel (2020) ist „keine fachliche Profession so mit der Resozialisierung verbunden [...] wie die Soziale Arbeit“ (ebd., S. 28). Das Themenfeld ‚Resozialisierung‘ umfasst die Soziale Arbeit mit erwachsenen Straftäter*innen, wie z. B. in der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, aber auch im Täter-Opfer-Ausgleich oder der Opferhilfe sowie im Strafvollzug und der Sicherungsverwahrung. Die in Kapitel drei formulierten Tendenzen und Rahmenbedingungen führen zu besonderen Herausforderungen in der Straffälligenhilfe. Als zweites zentrales Arbeitsfeld wird die *Soziale Arbeit mit straffälligen Jugendlichen* in den Blick genommen, die insbesondere dem sog. Erziehungsgedanken folgt. Unter ‚Erziehung‘ wird der Auftrag Sozialer Arbeit im Kontext von abweichendem

Verhalten im Kindes- und Jugendalter verhandelt. Nicht nur die Jugendhilfe im Strafverfahren, sondern auch die Soziale Arbeit im Kontext der Sanktionen des JGGs werden untersucht. Entsprechende Tätigkeitsfelder sind die Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere die stationären Erziehungshilfen und die Jugendhilfe im Strafverfahren – sowie die Angebote der Neuen Ambulanten Maßnahmen (NAM), Täter-Opfer-Ausgleich, aber auch Soziale Arbeit im Jugendarrest und Jugendstrafvollzug. Soziale Arbeit mit straffälligen junge Menschen zwischen Jugendhilfe und Justiz wird zusammenfassend kritisch betrachtet.

Abschließend geht es im fünften Kapitel zusammenfassend um Perspektiven Sozialer Arbeit auf Kriminalität bzw. auf kriminalisierte Personen („Kriminelle“). Als Kernfrage stellt sich, wie im Kontext Sozialer Arbeit als Wissenschaft und praktische Tätigkeit mit Normverletzung und der Zurechnung dieser Verletzung auf einzelne Personen (oder Gruppen) professionell und institutionell verfahren werden soll. Kriminalität ist eine der zentralen Konfliktkonstellationen im Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft, in der Soziale Arbeit ein wirkmächtiger Akteur ist.

2 Normalität, Abweichung und Soziale Arbeit

Soziale Arbeit richtet sich – wie einleitend schon herausgestellt – auf das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft (vgl. Hamburger, 2008), also auf die Fähigkeiten und Kompetenzen des Individuums auf der einen Seite sowie die Möglichkeits- und Chancenstruktur der Gesellschaft auf der anderen. Dieses Verhältnis wird in Hinblick auf Konflikte betrachtet. Sehr verallgemeinert formuliert, analysiert Soziale Arbeit Konfliktkonstellationen zwischen Individuen und Gesellschaft und bearbeitet diese Konfliktkonstellationen entlang professioneller Konzepte. Gegenstandsbereiche Sozialer Arbeit sind nach Hamburger (vgl. ebd., S. 14 ff.), Erziehung, Unterstützung, Beratung, Begleitung, geplantes und strukturiertes Zusammenleben; Vermittlung von Informationen, sozialen Ressourcen und materiellen Hilfen; Reflexion und Bildung sowie Planung und Öffentlichkeitsarbeit. In diese Gegenstandsbereiche eingelagert finden sich Aspekte der Verhinderung von Abweichung, die als *Normalisierung* und *soziale Kontrolle* thematisiert werden können, wie dieses Kapitel zeigen wird. Die normalisierenden und kontrollierenden Facetten Sozialer Arbeit treten in der Regel dann hervor, wenn die Individuen sich abweichend bzw. deviant verhalten (oder handeln) sowie als solche Abweichler*innen von anderen erkannt und adressiert werden. Abweichung (oder Devianz) bezeichnet üblicherweise Verhaltensweisen und Handlungen von Individuen (und Gruppen), die sich mit gesellschaftlichen Erwartungen, Normen, Normalitätsannahmen und Wertvorstellungen, die als richtig und erwünscht angesehen werden, nicht vereinbaren lassen. Devianz beinhaltet folglich eine Nichtübereinstimmung mit gesellschaftlich akzeptierten Handlungsweisen und ist nur im Verhältnis zu den bestehenden sozialen Normen zu bestimmen (vgl. Plewig, 2008, S. 222).

Dass es bei Normalisierungsaufgaben nicht nur um kriminalisierbare Abweichung (also Kriminalität) geht, sondern diese sich auf ganz grundlegende Bereiche beziehen kann, verdeutlicht ein Zitat von Le Play über Erziehung: „Jede neue Generation gleicht immer einem Einfall kleiner Barbaren; wenn ihre Eltern es versäumen, sie durch die Erziehung zu zähmen, so ist der Verfall unausbleiblich“ (Le Play zit. n. Oppenheimer, 2015, S. 160). Le Play malt in diesem Zitat das Bild von Kindern als kleine Barbaren, die gleichsam kriegerisch in jede Gesellschaft einfallen und sie zerstören würden, wenn man sie ließe. Sie wissen nicht, was sich gehört, sprechen nicht die übliche Sprache, sind zu wild, benehmen sich nicht. Sie leben weder nach den Sitten und Gebräuchen noch nach den Werten der vorigen Generationen. Ließe man sie so groß werden, wäre es das Ende (der Gesellschaft). Glücklicherweise werden die Kinder durch Erziehung ‚gezähmt‘, ihre Energie in konstruktive Bahnen gelenkt. Kinder werden zivilisiert, sozialisiert – normalisiert. Dieses Zitat kann auch die Bedeutung von Normalität und Abweichung für eine Gesellschaft

illustrieren: Die Kinder fallen mit ihrer Andersartigkeit in die Normalität der vorigen Generationen ein und gefährden dadurch die gesamte Gesellschaft. Die Verhinderung von Abweichung (durch soziale Kontrolle) und die Erzeugung von erwünschtem (oder konformem) Verhalten gilt als notwendig für das Funktionieren von Gesellschaften (vgl. Flösser, Wohlgemuth, 2018, S. 1467 in Anlehnung an Reinhold, 1991) und zum Erhalt der sozialen Ordnung. Diese Annahme folgt der These, dass „Abweichung und Devianz die Stabilität einer Gesellschaft bzw. einer Herrschaft infrage stellen“ (ebd.). *Soziale Ordnung* meint in diesem Kontext das durch soziale Normen und Institutionen geregelte Zusammenleben von Menschen in einer Gesellschaft. Ein Moral- und Wertekonsens gilt als Bedingung für die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung (vgl. z. B. zusammenfassend Abels, 2007).⁴

Allerdings sei angemerkt, dass Devianz in vielerlei Hinsicht gesellschaftlich nützlich und notwendig ist, denn ohne Abweichung von üblichen und bekannten Verhaltensweisen wäre keine Weiterentwicklung einer Gesellschaft möglich. So sind wissenschaftliche, technische, künstlerische und soziale Innovationen bei absoluter Verhaltenskonformität nicht denk- und umsetzbar (vgl. Oelkers, 2018, S. 881). Aber auch als sozialschädlich bewertete Abweichung von der Konformität und Normalität (z. B. Kriminalität) hat eine gesellschaftliche Funktion: Normalität gilt als ‚Kitt‘ der Gesellschaft, denn die Vorstellung von geteilten Werten und Normen hat eine soziale Integrationsfunktion, die durch eine gewisse Quote an Abweichung erst wahrnehmbar, bestätigt und gestärkt wird (vgl. Durkheim, 1973). Normalität beeinflusst das Ausmaß an gesellschaftlichem Zusammenhalt (oder sozialer Kohäsion). Durkheim geht aber auch davon aus, dass zu viel Devianz, Pluralismus, sozialer Wandel oder zunehmende Differenzierung zu einem Zustand der *Normlosigkeit* (oder Anomie) in der Gesellschaft führen. Anomie im Sinne Durkheims bezeichnet eine durch Regel- und Normlosigkeit charakterisierte gesellschaftliche Situation, die in Folge wachsender Arbeitsteilung und Differenzierung entstanden ist.⁵ Einem solchen anomischen Zustand ist aus einer sozialstrukturellen Perspektive entgegenzuwirken, um soziale Desintegration zu verhindern. Unter *Desintegration* werden nach Anhut und Heitmeyer (2009) die nicht eingelösten Leistungen gesellschaftlicher Institutionen und Gemeinschaften verstanden, die in der Gesellschaft zur Sicherung der materiellen Grundlagen, der sozialen Anerkennung und der persönlichen Unversehrtheit dienen (ebd., S. 212).

⁴ Durkheim (1903) folgend geben die Strukturen innerhalb einer sozialen Ordnung das Handeln der Menschen vor. Erlernt werden die vorgegebenen Werte und Normen, die eine soziale Ordnung ausmachen (z. B. über Sozialisation) und werden so vom Individuum internalisiert und umgesetzt.

⁵ Gleichzeitig wird Anomie auch als eine Diskrepanz zwischen einem überhöhten Anspruchsniveau und den begrenzten Gütern zur Bedürfnisbefriedigung verstanden (s. Kap. 3.3.2.9).

Devianz, auch als kriminelle Abweichung, ist allerdings nicht immer mit sozialer Desintegration oder -organisation⁶ gleichzusetzen, sondern kann sogar gesellschaftliche Normen stützen. „In einer Gesellschaft von Heiligen ist Güte selbstverständlich, niemand kann ihretwegen Respekt verlangen oder sich selbst beglückwünschen. Tatsächlich kann es für die, die sich gut benehmen, wichtig sein, daß andere es nicht tun. Die Abweichler sorgen für den Kontrasteffekt, der das konforme Verhalten zu etwas ‚Besonderem‘ und zu einer Quelle der Genugtuung macht“ (Cohen, 1968, S. 25 f. zit. n. Lamnek, 2013, S. 44). Eine gewisse Quote an Abweichung und darauf bezogene Sanktionen können folglich die Integrationsfunktion sogar bestätigen bzw. stärken. Das liegt unter anderem daran, dass erst Abweichung die geltende Norm bewusst werden lässt. Berger und Luckmann (1969) nutzen in diesem Zusammenhang den Begriff der ‚Grundwelt‘: Normalität wird in ihrer Perspektive im Grunde nicht wahrgenommen. Sie ist das Selbstverständliche, das Nichtthematisierte, das Unhinterfragbare (vgl. ebd., 1980; auch: Böhnisch, 1994, S. 36 f.; Böhnisch, 2008).

Ganz anders sieht es dagegen mit abweichendem Verhalten bzw. Devianz oder dem ‚Anders-sein‘ aus, welches deutlich wahrnehmbar ist. Dies wird laut van den Boogaart (2008) als irritierend, problematisch und/oder sogar als untragbar empfunden.⁷ Um eine zu hohe Abweichungsquote zu verhindern, werden gesellschaftliche *Praktiken der Normalisierung* und der *Erzeugung von Konformität* entwickelt und eingesetzt (z. B. Kontrolle und Sanktionierung), die die bestehenden Normen und Werte durchsetzen und festigen sollen. Ansatzpunkt für die Normalisierungspraktiken ist die Unterscheidung von konformem und abweichendem Verhalten einerseits sowie von akzeptierter (oder geduldeter) und nicht akzeptabler (oder duldbarer) Abweichung andererseits. Die Bestimmung von abweichendem und konformem Verhalten erfolgt über das Konzept der Norm, im Sinne einer Steuerung von sozialen Interaktionen (vgl. Popitz, 1980). Eine Auseinandersetzung mit krimineller, kriminalisierbarer oder kriminalisierter Abweichung erfordert auch, den Blick auf die gesellschaftlichen (oder sozialen) Normen und Normalitätserwartungen zu richten (Kap. 2.1). Sie sind die Kontrastfolie für die Bestimmung von Abweichung bzw. Devianz in allen ihren Ausprägungen (Devianzarten): Vom Verstoß gegen Höflichkeitserwartungen bis zum Brechen von Gesetzen (Kap. 2.2) sowie für die Kontrolle von Abweichung (Kap. 2.3). Welche Aufgaben Soziale

⁶ Einige Theorien zur Erklärung von krimineller Abweichung gehen davon aus, dass soziale Desorganisation zu einer Abnahme der informellen sozialen Kontrolle führt und es in Folge dessen zu einem Anstieg der Kriminalität kommt. Die Grundthese der Theorie Sozialer Desintegration lautet, dass mit dem Grad der Desintegrationserfahrungen und -ängste auch das Ausmaß und die Intensität der Konflikte zu- und ihre Regelungsfähigkeit abnimmt.

⁷ Hier zeigt sich ein gewisser Bezug zwischen Devianz und sozialen Problemen: „Die öffentliche Thematisierung ‚sozialer Probleme‘ nimmt ihren Ausgangspunkt an der Konstruktion und Definition von Sachverhalten, die Leiden oder Unbehagen verursachen und mit einer moralischen Entrüstung, Empörung oder einem Gefühl von Ungerechtigkeit verbunden sind“ (Groenemeyer, 1999a, S. 20).

Arbeit hinsichtlich der Verhinderung von Abweichung (Kap. 2.4) und disziplinar begründet für sich ableitet (Kap. 2.5), gilt es auszuleuchten.

2.1 Normalität und Normen

Devianz oder abweichendes Verhalten ist nicht nur ein bedeutender gesellschaftlicher Aspekt, sondern auch ein zentraler Gegenstand Sozialer Arbeit (vgl. Dollinger, Oelkers, 2015; Oelkers, 2018), wie auch einleitend festgestellt wurde (s. Kap. 1). Inwieweit die Verhinderung von Abweichung als Auftrag an Soziale Arbeit gelten kann, wird in diesem Kapitel argumentiert. So hat z. B. Olk Soziale Arbeit in einer funktionalen Perspektive als ‚Normalisierungsarbeit‘ bestimmt (vgl. Olk, 1986). Diesem Ansatz folgend enthält sozialpädagogische und sozialarbeiterische Praxis unausweichlich Zielbestimmungen, die sich an bestimmten Normalitätsvorstellungen orientieren. Ein wie auch immer begründeter Normalisierungsauftrag setzt eben solche Normalitätsvorstellungen voraus, sodass sich Soziale Arbeit auf Normallebensverläufe und (historisch-)spezifische Lebensführungsmodelle bezieht (vgl. Günnewig, Kessl, 2013). Soziale Arbeit fungiert als eine Form systematischer Regulation individueller normkonformer Lebensführung (vgl. Oelkers et al., 2008, S. 240), war und ist also auf die aktive Herstellung von *Normalität* gerichtet, und zwar auch im Sinne einer kontrollierenden Anpassung der Individuen an die Normen der Gesellschaft. Kleve, Koch und Müller (2003) fragen zwar, ob Soziale Arbeit überhaupt noch diese Funktion innehaben könne, „soziale Abweichungen von gesellschaftlichen Normvorstellungen zu re-normalisieren“ (ebd., S. 36 f.). Denn Normalität als Bezugspunkt und Zielperspektive ist aufgrund anhaltender Enttraditionalisierungsprozesse, die sich auch als Pluralisierung und Individualisierung von Lebensführungsweisen beschreiben lassen, uneindeutiger geworden (vgl. Seelmeyer, 2008; oder auch Oelkers, Gaßmüller, Feldhaus, 2010). Jedoch ist Normalisierung (trotz Uneindeutigkeit) nicht obsolet, allerdings in ihrer Bestimmung zur unumgehbaren Herausforderung Sozialer Arbeit geworden.

Davon ausgehend, dass sich Soziale Arbeit mit der Vermittlung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft befasst, betont Seelmeyer (2017), dass „Normalität als dynamischer Regulationsmechanismus moderner Gesellschaften eine zentrale Kategorie für die Ausgestaltung dieses Vermittlungsverhältnisses und dessen Analyse“ darstellt (ebd., S. 25). Normalität ist auch ein zentraler Bezugspunkt der Professionellen und dient „als Orientierung für anzustrebende Praxen der Lebensführung auf Seiten der Nutzer_innen“ (ebd.). Im Theoriediskurs Sozialer Arbeit war Normalität zunächst keine relevante Kategorie, wie Seelmeyer (2017) im theoriegeschichtlichen Rückblick resümiert (vgl. ebd.). So bildete hier eher „die affirmative Bezugnahme auf tradierte Normen und damit ein explizit (und oft ausschließlich) normativer Begründungszusammenhang die Grundlage für die

Bestimmung Sozialer Arbeit“ (Seelmeyer, Kutscher, 2011, S. 1023). Doch auf der Grundlage kritischer Analysen zu Sozialer Arbeit als Institution sozialer Kontrolle (vgl. Peters, Cremer-Schäfer, 1975; Peters, 2002) – z. B. zu den einleitend erwähnten sanften Kontrolleuren – und der Rezeption soziologischer und kriminologischer Ansätze zur Erklärung abweichenden Verhaltens (vgl. Lamnek, 2008; Lamnek, 2013; Kap. 3.3.2), wurde der Fokus des Theoriediskurses auf soziale Normen, Normalisierung und Abweichung gerichtet (vgl. Seelmeyer, 2017, S. 28).

In der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Normalitätsbegriff stellt Seelmeyer (2008, 2017) in Anlehnung an Link et al. (2003) verschiedene Bedeutungsgehalte heraus (vgl. Seelmeyer, 2017, S. 26; Seelmeyer, 2008, S. 172 ff.). Die Variationen reichen von „einer allgemein epistemologischen Fassung (jede erfolgreiche Konstruktion bzw. Wahrnehmung von Wirklichkeit heißt als solche ‚normal‘) über eine ‚mittlere‘ Spielart, die ‚Normalität‘ in die Nähe von ‚Gewohnheit‘, ‚Habitus‘ und ‚Alltagsritual‘ rückt, bis zu einer historisch-spezifizierten, engen Fassung“ (Link et al., 2003, S. 8). In einer eher weit gefassten interaktionistischen Perspektive geht es um Normalität als das Selbstverständliche, was von Individuen in Interaktionen hergestellt wird. In einer engeren funktionalen Perspektive steht Normalität eher als spezifischer gesellschaftlicher Regulationsmechanismus im Fokus. Mit Bezug auf Foucaults Gouvernementalitätsanalysen lässt sich Normalisierung mit Subjektivierung und Regierungsformen verbinden: „Regierungspraktiken können an Körper, Organismus und Disziplin ebenso ansetzen wie an den Wünschen, dem Wollen der Subjekte. Sie können als normalisierendes Wissen von der Gesamtheit der Bevölkerung her wirken und das ‚Normale‘ und seine ‚Abweichungen‘ entlang der Normalitätsgrade regulieren“ (Maurer, Weber, 2006, S. 11). In einer solchen gouvernementalitätsanalytischen Perspektive werden Praxen der Normalisierung durch Anpassung und Disziplinierung abgelöst von einer Selbst-Normalisierung. „Die Subjekte greifen nun selbst normalisierend in die Überwachung ihres Selbst ein. Es handelt sich also gewissermaßen um Normalisierung auf höherem Niveau“ (Hark, 1999, S. 74).

Ein Beispiel für disziplinierende Regierungspraktiken im Sinne der *Fremdführung* wäre ein Vorarbeiter, der (im Auftrag des Besitzers) die Arbeiter*innen einer Fabrik zur Akkordarbeit antreibt. Wenn dagegen heutzutage Arbeitnehmer*innen sich selbst zu Höchstleistungen antreiben – wenn nicht sogar selbst ausbeuten – dann sind dies Formen der *Selbstführung*. Jene Selbstführung erfolgt oft im Vergleich (oder Konkurrenz) zu Anderen.

Allerdings wird die Fremdführung nicht vollständig durch die Selbstführung abgelöst (vgl. Bröckling, 2005, S. 19; Lessenich, 2009, S. 79), sondern es kommt zu

einem Wechselspiel im Sinne eines Miteinanders von „Herrschaftspraktiken und Subjektivierungsprozessen“ (Lessenich, 2009, S. 78–79). Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die Praxen der Normalisierung subtiler geworden sind. Als Auftrag von Sozialer Arbeit wird Normalisierung später erneut aufgegriffen (s. Kap. 2.4.). Bezugspunkte dafür sind Normalität, soziale Normen und eine normative Ausrichtung, die nachfolgend (auch an konkreten Beispielen) genauer betrachtet werden.

2.1.1 Normalität

Im Alltagsverständnis von Normalität (und Abweichung) gilt die Unterscheidung in ‚normal‘ und ‚nicht normal‘ als mit dem sog. gesunden Menschenverstand klärbar (vgl. Stehr, 2006, S. 130; Rolf, 1999, S. 20, 83–84). Die Unterscheidung scheint eindeutig zu sein. Angesprochen wird Normalität in diesem alltäglichen Verständnis im Grunde nur dann, wenn sie fehlt, wenn also eine Abweichung vom Normalen vorliegt. Normalität und Abweichung – bzw. Konformität und Devianz – stehen sich in dieser Sichtweise als klare Gegensätze gegenüber; ebenso wie normale und abweichende Menschen. Letztere können dabei auf ganz unterschiedliche Arten abweichen: sie können z.B. als kriminell, verrückt, krank, pervers, behindert, hilfsbedürftig oder asozial gelten (vgl. kritisch Stehr, 2006, S. 130). Eine solche Zweiteilung in normale und nicht-normale Menschen ist allerdings problematisch, da sie besonders anfällig für Stigmatisierungen, Diskriminierung und Ausgrenzung ist (vgl. ebd.). Bei genauerer Betrachtung zeigt sich ohnehin schnell, dass Normalität und Abweichung nicht so eindeutig zu bestimmen sind, wie allgemein angenommen wird. Normalität ist höchst relativ und variiert je nach disziplinärer Perspektive (vgl. Link, 2009; Rolf, 1999; Waldenfels, 2008).

Die Unterscheidung, welches Verhalten als normal und welches als abweichend einzustufen ist, unterliegt einem kulturellen und sozialen Ordnungsmuster (vgl. Kessl, 2009, S. 48). Ob etwas als normal angesehen wird oder nicht, kann zudem von den äußeren Umständen, also von Kontextfaktoren abhängen, z.B. davon, ob gerade Karnevalszeit ist oder ob ein Verhalten von einem kleinen Kind oder einer erwachsenen Person gezeigt wird. Selbst vermeintlich eindeutige Formen von Abweichung, wie das Töten anderer Menschen, müssen differenzierter betrachtet werden: So ist es z.B. im Krieg erlaubt, feindliche Soldat*innen zu töten. Ebenso darf in Notsituationen aus Notwehr getötet werden. Und bereits seit Jahren wird in Deutschland über die Legalisierung von Sterbehilfe nach dem Vorbild einiger Nachbarländer diskutiert. Noch am 26. Februar 2020 erklärte das BVerfG zu diesem Thema das geltende Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung für verfassungswidrig und eröffnet somit weitere Möglichkeiten in diesem Bereich.

Ein bedeutender Kontextfaktor ist z. B. der historische Zeitpunkt. Dies sei an folgendem Beispiel illustriert: Noch bis 1970 waren sog. uneheliche Kinder ein direkter Grund für Soziale Arbeit, sich mit der Familie zu befassen, indem das Jugendamt (zunächst) automatisch die Vormundschaft für diese Kinder erhielt (vgl. Berg, 2012, S. 20 ff.). Dass die Mütter unehelicher Kinder somit rechtlich deutlich anders behandelt wurden als andere Alleinerziehende (Witwen, geschiedene Mütter) wurde damit begründet, dass sie grundlegend anders als die anderen Frauen seien, da sie mindestens ‚unbedacht‘ dem Kind die bessere rechtliche Stellung und Versorgung in der Familie vorenthalten hätten (vgl. ebd., S. 20; kritisch bezugnehmend auf Webler, 1958). Ihnen wurde also mindestens verantwortungsloses Verhalten – wenn nicht gar böse Absicht – ihrem Kind gegenüber unterstellt.

Schon damals regelte allerdings Art. 6 Abs. 5 des Grundgesetzes: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“. Seit Juli 1970 stand nun der Mutter die elterliche Sorge zu – das Jugendamt wurde aber weiterhin (zunächst) automatisch beteiligt, diesmal in Form einer Amtspflegschaft (vgl. Berg, 2012, S. 32). Erst mit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes sowie des Gesetzes zur Abschaffung der Amtspflegschaft und Neuordnung der Beistandschaft (beide am 01.07.1998) können nichtverheiratete Mütter die elterliche Sorge für ihre Kinder von deren Geburt an vollumfänglich und ohne Aufsicht durch das Jugendamt ausüben, übrigens seitdem auch gemeinsam mit dem Vater, wenn beide diesen Willen erklären (vgl. ebd., S. 38 ff.). Die Situation von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat sich in Deutschland (nicht nur) rechtlich deutlich normalisiert.

An diesen Beispielen lässt sich verdeutlichen, dass Normalität und ganz besonders auch Abweichung historisch sowie von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich bestimmt werden. Von Glaubensgemeinschaft zu Glaubensgemeinschaft, von Schicht zu Schicht, von Region zu Region können unterschiedliche Auffassungen dazu gelten. Die Unterscheidung von Normalität und Abweichung ist also nur *scheinbar eindeutig*. Auch der *Begriff* ‚Normalität‘ selbst ist vielschichtig und besitzt mehrere Bedeutungen sowie Bedeutungsebenen. Diese werden im Folgenden an Beispielen erläutert.

Normalität als Homöostase: Oft wird Normalität als ein harmonischer Gleichgewichtszustand verstanden (vgl. Waldschmidt, 2004, S. 190). In einer bekannten Version des Märchens von den drei Bären probiert Goldlöckchen den Brei, die Stühle und die Betten der drei Bären. Dabei trifft sie jeweils auf zwei unangenehme

Extreme und dann auf die ‚goldene Mitte‘. Z.B. ist der erste Brei zu heiß, der zweite zu kalt, der dritte aber genau richtig. Dieses Verständnis von Normalität ist anschlussfähig an das Tugendverständnis von Aristoteles. Ständig muss das richtige Maß (Mitte) zwischen Übermaß und Mangel gefunden werden (vgl. z.B. Münkler, 2010). Das ‚richtige‘ Maß ist dabei das Ziel, also der Soll-Zustand. Dieses Verständnis von Normalität ist folglich ein normatives.

Normalität als Alltag: Normal ist aber auch das, was Routine bzw. Gewohnheit ist, was fraglos gilt (vgl. Waldschmidt, 2004, S. 190). Normal ist ein Leben dann, wenn es unspektakulär verläuft bzw. ‚wie immer‘ ist. Berger und Luckmann nutzen hierfür, wie oben bereits erwähnt, den Begriff der ‚Grundwelt‘: Normalität wird in dieser Perspektive im Grunde nicht wahrgenommen. Sie ist in zweifacher Hinsicht selbstverständlich: Sie wird zum einen nicht thematisiert (und kann auch so gut wie nicht thematisiert werden) und zum anderen nicht hinterfragt (vgl. Berger, Luckmann, 1980).

Normalität als Durchschnitt: Normal ist schließlich, wer dem statistischen Durchschnitt entspricht. Die Mehrheit der Menschen ist normal (vgl. Waldschmidt, 2004, S. 190 f.). Um in diesem Verständnis Normalität zu bestimmen, muss zunächst geforscht werden, denn zum Referenzpunkt wird der empirische Ist-Zustand. Nach Erhebung der Daten kann veröffentlicht werden, was in Deutschland zurzeit durchschnittlich, also normal ist. Dies wird z.B. in Zahlen ausgedrückt. Beispiele: Laut Mikrozensus haben Frauen in Deutschland im Jahr 2019 durchschnittlich 1,57 Kinder (vgl. Statistisches Bundesamt (destatis), 2021a). Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt aktuell bei 78,5 Jahren (Jungen und Männer) bzw. 83,3 Jahren (Mädchen und Frauen) (vgl. Statistisches Bundesamt (destatis), 2021b). Normal ist es also, ein bis zwei Kinder zu bekommen und um die 80 Jahre alt zu werden. Eine so bestimmte Normalität ist allerdings in ständiger Bewegung, ja flüchtig. Sobald sich eine neue Mehrheit bzw. ein neuer Durchschnitt bildet, ändert sich die statistische Normalität (vgl. zur statistischen Normalität Seelmeyer, Kutscher, 2011, S. 1022 f.; Seelmeyer, 2008, S. 176 ff.; auch Link, 2009, passim).

In der Rede vom Normalen und Abnormalen schwingt häufig eine Wertung mit, wie es oben bezüglich des Verständnisses von Normalität als Homöostase bereits angesprochen wurde: Normalität wird als das anzustrebende Ideal bzw. der Soll-Zustand verstanden (vgl. Waldschmidt, 2004, S. 191). Normal ist, wer sich *regelmäßig* bzw. vorschrittmäßig verhält (vgl. in Auseinandersetzung mit der Begriffsherkunft in Architektur und Medizin etwa Rolf, 1999, S. 25–26). In diesem Zusammenhang wird von *Präskription* gesprochen (vgl. Waldschmidt, 2004, S. 191). Wird Normalität auf diese Art präskriptiv (= vorschreibend) verstanden, kommt darin die klare Anforderung zum Ausdruck, dass Individuen der (gesellschaftlichen) Normalität möglichst zu entsprechen haben.

Statistische Normalität (der Durchschnitt) ist dagegen zunächst einmal beschreibend (*deskriptiv*). Ihre Aussagen müssen nicht wertend verstanden werden, sondern dienen der Feststellung vom Ist-Zustand als *Regelmäßigkeit*. Ein solcher „strukturfunktionaler Normalitätsbegriff“ (Seelmeyer, 2008, S. 176), der eben nur auf statistische Kennzahlen rekurriert, grenzt sich deutlich zu normativen Kategorien ab und distanziert sich von wertenden Aussagen (vgl. ebd.; Seelmeyer, Kutscher, 2011, S. 1022 f.). Allerdings kann die Veröffentlichung von Mittelwerten wiederum präskriptiv wirken: Der empirisch ermittelte Durchschnitt kann zu einer sozialen *Norm zweiter Ordnung* werden (vgl. Waldschmidt, 2004, S. 191). Von den Wachstumskurven bei den kinderärztlichen U-Untersuchungen über das durchschnittliche Alter beim ersten Geschlechtsverkehr oder die Höhe des IQs bis hin zur möglichst langen Selbstständigkeit im Alter – der Durchschnitt wird zum Maßstab, den es mindestens zu erfüllen, oder in positiver Abweichung zu überflügeln gilt.

Durchschnittlichkeit ist also nicht unbedingt das vorrangige Ziel. Vielmehr ist das Konzept der *Selbstoptimierung* zu einem Teil der ‚Leitkultur‘ und damit *Normalität* geworden. Fitter, gesünder, resilienter zu sein, das Maximum in allen Lebensbereichen herauszuholen, bilden die prominente Leitmaxime. Unterstützend wirken hierbei u. a. Trackingsysteme zur Erfolgskontrolle, die z. B. helfen sollen, Gesundheitsdaten zu analysieren, Bewegungsmuster, Laufgeschwindigkeiten oder Trainingserfolge zu dokumentieren. Dabei geht es um eine quantifizierte Erhebung von Daten. Es ist möglich, persönliche Werte zu kontrollieren und diese im Vergleich mit ‚Normalwerten‘ oder Durchschnittswerten zu beurteilen. Selbstoptimierung versucht sich daran, sich selbst und einen Ausschnitt der Welt kontrollierbar, vorhersehbar und planbar zu machen (vgl. Asendorpf, 2018). Und auch hier wird die statistische Normalität zu einem wichtigen Bezugs- und Vergleichspunkt.

Die verschiedenen, oben beschriebenen Verständnisse von Normalität werden nicht durchgängig eindeutig getrennt und auch die Unterscheidung zwischen präskriptivem Soll-Zustand und deskriptivem Ist-Zustand wird nicht immer klar getroffen. Ritter (1971) spricht hier von der „Zweideutigkeit von Deskriptivem und Normativem“ (ebd., S. 921 zit. n. Rolf, 1999, S. 21). Sie vermengen sich im Denken und Schreiben über Normalität (vgl. kritisch hierzu Seelmeyer, Kutscher, 2011, S. 1024). So bestimmt auch Olk (1986) Normalität als das Einhalten von geltenden Verhaltensregeln bzw. das Erfüllen von (Normalitäts-) Erwartungen, spricht in diesem Zusammenhang von ‚durchschnittlich erwartbaren Identitätsstrukturen‘ (vgl. ebd., S. 12) und führt damit die deskriptive und die präskriptive Ebene von Normalität in einer Formulierung zusammen.

Normalverteilungskurve (Mittelwert=0, Standardabweichung=1)

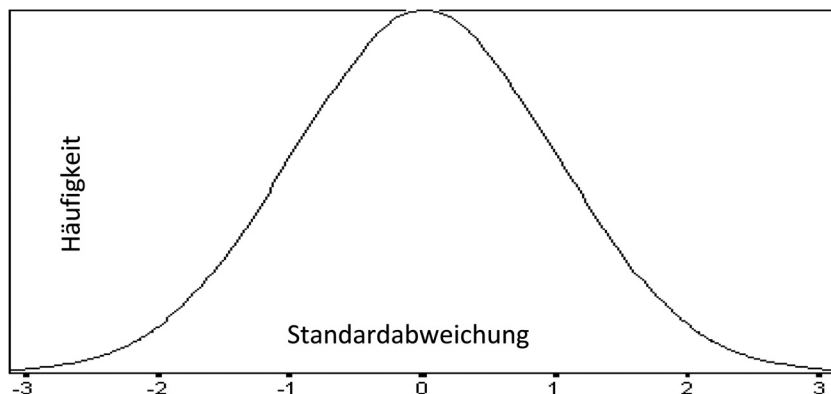


Abb. 2.1 Normalverteilungskurve (eigene Darstellung)

Um in einer Gesellschaft konkret bestimmen zu können, was eigentlich normal ist und was nicht, unterscheidet Link in diesem Zusammenhang die ältere Strategie des *Protonormalismus* von der jüngeren des *flexiblen Normalismus* (vgl. Link, 2009, S. 51–59). Protonormalistische Perspektiven gehen von der oben bereits beschriebenen eindeutigen Unterscheidung in ‚normal‘ und ‚abnormal‘ aus. Dabei bildet Normalität das anzustrebende Ideal. Zu denken wäre hier z. B. an Gebote der Religionen, Gesetze oder auch Sitten. In pluralen Gesellschaften werden allerdings zwangsläufig mehr Erscheinungen und Lebensweisen als normal angesehen, als in eher homogenen Gesellschaften. Der in pluralen Gesellschaften stärker auftretende flexible Normalismus stützt sich auf empirische Beobachtungen wie die der *Normalverteilung* (in der Stochastik oder mathematischen Statistik auch als Gauß-Verteilung oder Glockenkurve bezeichnet).

Im flexiblen Normalismus werden bestimmte Abweichungsquoten als normal angesehen – oder auch *temporäres* Fehlverhalten, z. B. im Jugendalter. 1993 formulierte der damalige Bundespräsident von Weizsäcker dazu: „Es ist normal, verschieden zu sein“.

Folgendes Zitat fasst die wesentliche Unterscheidung beider Strategien gut zusammen: „Der Protonormalismus behauptet, durch Wesensschau zu wissen, daß etwa Homosexualität oder auch dominante Gemütsarmut abnorm sind. Der flexible Normalismus verdatet zunächst ein Feld und stellt dabei fest, daß sich zwischen 5 und 10% der Bevölkerung homosexuell verhalten, und daß dieser Anteil folglich normal ist“ (Link, 2009, S. 71). Die beiden Strategien des Protonormalismus und des flexiblen Normalismus ergänzen sich und konkurrieren zugleich miteinander. Immer wieder muss ausgehandelt werden, ob es sich bei Normalität und Ab-

weichung – ebenso bei Konformität und Devianz – um klare Gegensätze handelt, zwischen denen eine ‚mit gesundem Menschenverstand‘ eindeutig bestimmbare Grenze verläuft oder eher um ein Kontinuum der Verteilungen, auf dem die Grenze relativ willkürlich festgelegt wird bzw. umstritten bleibt (vgl. Waldschmidt, 2004, S. 192 f.). Diese Fragen hängen unter anderem auch damit zusammen, welche Form von Abweichung zum Gegenstand wird bzw. um welche Art von sozialer Norm es geht, von der abgewichen wird. Denn es gibt mehr oder weniger verbindliche Normen (z. B. Kann-, Soll- und Muss-Normen, s. Kap. 2.1.2) und damit auch mehr oder weniger tolerierbare Arten von Devianz.

Mit Seelmeyer (2017) lässt sich formulieren, dass der Normbegriff ganz klar den Sollens-Aspekt, also den Verbindlichkeitscharakter eines Handlungsprinzips zum Ausdruck bringt. Dagegen bezieht sich der Begriff der Normalität auch auf den Seins-Aspekt, also eine empirisch gestützte Beschreibung von Verteilungen (vgl. ebd., S. 25 f.). Der Begriff der Norm drückt folglich einen höheren Verbindlichkeitsanspruch aus. Als ethisch-moralische oder soziale Norm wird ein anzustrebendes Ideal markiert. Als juristische oder technische Norm wird ein einzuhaltender Standard beschrieben (vgl. ebd., S. 26). Hier wird schnell deutlich, dass der Begriff der Norm genauer betrachtet werden muss, wenn es um Normalitätserwartungen und Fragen der Normalisierung geht.

2.1.2 Soziale Normen

Der Begriff der *Norm* wird je nach Disziplin unterschiedlich bewertet und definiert (vgl. Lamnek, 2013, S. 19), grundlegend ist allerdings, dass zwischen verschiedenen Normtypen unterschieden wird. So gibt es neben den industriellen Normen wie der DIN, auch soziale, religiöse, ökologische, ästhetische und rechtliche Normen (vgl. Lucke, 2014, S. 339). Eine Norm bezeichnet im weitesten Sinne Regeln oder Vorschriften. „Heute wird der Begriff entweder im Sinne einer Vorschrift (Schraubengewinde müssen der Deutschen Industrie Norm [sic] entsprechen) oder eines durchschnittlich erwartbaren Tatbestandes (mit sinkenden Temperaturen steigen regelmäßig die Heizölpreise) gebraucht“ (Abels, 2007, S. 50). Also bezeichnen Normen auch in den Sozialwissenschaften allgemein gültige Regeln des Handelns. Abels (vgl. ebd.) differenziert (in Anlehnung an Claessens) *Normen* in Abgrenzung zu *Werten* (als allgemeine Orientierungen für das Handeln), als „Verhaltensregeln, die zur Verwirklichung der Werte dienen“ (Claessens, 1972, S. 35). Der Wertbegriff ist also ‚weiter gefasst‘ als der Begriff der sozialen Norm.

Weber unterscheidet Normen mit Blick auf ihre Einbindung in die Gesellschaft *hierarchisch*: Beginnend mit der *Gewohnheit*, welche sich über den *Brauch* bis hin zur *Sitte* steigert und schließlich in der *Konvention* oder *Norm* mündet. Die letzte Form ist das formalisierte Recht, also die kodifizierte Norm (vgl. Lucke, 2014, S. 340). „Doch nur ein kleiner Teil der in unserer Gesellschaftsordnung faktisch

geltenden Sozialnormen ist als Rechtsnorm paragrafenförmig kodifiziert, in Gesetzestexten oder in der Form von Vorschriften und offiziellen Verordnungen verschriftlicht“ (ebd.). In soziologischer Perspektive wird eine „soziale Norm [...] [als] eine sanktionsbewehrte Handlungs- und Einstellungserwartung von überindividueller Gültigkeit“ (ebd., S. 338) definiert. Alle soziologischen Normdefinitionen haben den Fokus auf „Regelmäßigkeit und Regelhaftes, von gesetzähnlichem Charakter“ (ebd., S. 339) gemein. Normen stellen eine Verhaltensforderung für wiederkehrende Situationen dar (vgl. Lamnek, 2013, S. 21). Sie haben also die Funktion, gewisse Handlungen oder Verhaltensweisen als ‚richtig‘ bzw. ‚falsch‘ zu kategorisieren. Rechtsnormen stellen einen Spezialfall von sozialen Normen dar und sind durch einen hohen *Formalisierungsgrad* gekennzeichnet (vgl. Jacobsen, 2008, S. 45). „Der Unterschied zur allgemeinen sozialen Norm liegt deshalb nicht im Zwang, sondern in der formalisierten Sanktionierung und der formalisierten sozialen Kontrolle“ (ebd.).

Der soziologische Begriff der Norm wird auch als soziale Regel beschrieben, die das soziale Leben in der Gesellschaft bestimmt und für eine gewisse Ordnung innerhalb dieser sorgt. Es wird zwischen *informellen* (z. B. Bräuchen) und *formellen* Normen (Gesetzen) unterschieden (vgl. Stimmer, 2000, S. 456). Standards oder auch Regeln, die für die Mehrheit von Personen gelten, werden als soziale Normen bezeichnet (vgl. Schäfers, 2016, S. 33). Soziale Norm wird definiert als die „mehr oder weniger verbindlich geltende und in der Regel sanktionsbewehrte Sollens-Erwartung, dass Akteure in spezifischen Situationen bestimmte Handlungen ausführen bzw. unterlassen“ (Tranow, 2016, S. 256). Normen können demnach als Regeln bezeichnet werden, die zwischen Individuen Verwendung finden, um soziale Interaktionen zu definieren (vgl. Herrmann, 2010, S. 25). Es sind Verhaltensregeln und Erwartungen, die durch Normen zum Ausdruck kommen (vgl. Schäfers, 2016, S. 32).

Normen begründen „die Wiederholungen und Regelmäßigkeiten“ (König, 1969, S. 979) des sozialen Lebens und sollen das Leben in der Gemeinschaft berechenbar und kontrollierbar gestalten (vgl. Abels, 2007, S. 51). „Soziale Normen sagen, was in einer bestimmten Situation geboten oder verboten ist. Ihre Funktion ist, das Leben in der Gesellschaft zu regeln, es sicher und planbar zu machen“ (ebd., S. 52). Normen schaffen so eine Erwartbarkeit von menschlichem Handeln. Die wechselseitige Vorraussehbarkeit des Handelns ist eine notwendige Voraussetzung für zwischenmenschliche Interaktionen. Allerdings gelten manche Normen für alle und manche nur für bestimmte Gruppen (vgl. ebd., S. 51). Abels (2007) unterscheidet deshalb in Anlehnung an Popitz (1980) zwischen *allgemeinen* Normen, die für alle gelten und *partikularen* Normen, die nur für bestimmte Gesellschaftsmitglieder gelten (vgl. Popitz, 1980, S. 40 zit. n. Abels, 2007, S. 51). Die Gültigkeit der Norm hat z. B. mit der sozialen Rolle zu tun, die eine Person innehat.

Eine allgemeine, also für alle geltende Norm ist das Tötungsverbot. Der zu schützende Wert ist das Leben. Die Norm besagt ‚du sollst nicht töten‘ und das Gesetz (StGB) kodifiziert die Norm in §§ 211 ff. Für Soldat*innen ist diese Norm, zumindest unter bestimmten Umständen, in ihrer strafrechtlichen Relevanz, ausgesetzt, da die berufliche Rolle und der Auftrag ein Land zu schützen auch das Töten anderer Menschen beinhaltet. Es erfolgt eine normative Differenzierung nach sozialen Rollen.

Im öffentlichen Raum ist für die Bürger*innen eines Landes im Normalfall eine freie Bewegung möglich. In spezifischen Räumen, die z. B. als kriminalitätsbelastet gelten und ordnungsrechtlich besonders in den Blick genommen werden, können dort angetroffene Personen (im Sinne einer Ortshaftung) von Polizei und ggf. Ordnungskräften des Platzes verwiesen werden. Im Sinne einer partikularen Norm gilt diese Weg-Weisung oder der Platzverweis an bestimmten Plätzen nur für eine Teilkategorie der Gesellschaftsmitglieder, denen eine abweichende Raumnutzung (z. B. Trinken in der Öffentlichkeit, Betteln, fehlende monetäre Ressourcen für erwünschte Konsumformen etc.) zugeschrieben wird.⁸

Nach Abels geben Normen unabhängig von ihrer Reichweite immer an, „wie bei Strafe [...] in einer sozialen Situation gehandelt werden muss. Anders als Werte lassen sie im Prinzip keine Entscheidung zwischen Alternativen zu“ (Abels, 2007, S. 51). Laut Scherr (2006) können dagegen einzelne Normen in sich durchaus uneindeutig sein und Normen insgesamt widersprüchlich. Scherr (2006b) verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das an Normen ausgerichtete Handeln „aufgrund von Normenkonflikten sowie der Tatsache, dass Normen vielfach relativ allgemein, uneindeutig und interpretationsoffen sind, [...] nicht als einfache Normbefolgung, als logisch zwingende Ableitung des erforderlichen Handelns aus einer Regel, verstanden werden [kann]. Unverzichtbar ist vielmehr die situationsangemessene Interpretation jeweiliger Erwartungen und das Ausbalancieren heterogener und ggf. widersprüchlicher Erwartungen“ (ebd., S. 188).

⁸ Dieses Beispiel lässt sich im Rahmen der Corona-Pandemie auch noch einmal ganz anders formulieren: Einschränkungen der Bewegungsfreiheit z. B. über Betretungsverbote sind temporär sowie über Betretungsverbote für bestimmte Personen (z. B. Besucher*innen in Krankenhäusern) auch partikulär.

Ein Beispiel für eine situationsangemessene Interpretation eigentlich eindeutiger Normen ist das Handeln in Notsituationen. Das Aufbrechen einer Haustür einer anderen Person verstößt gegen das Hausrecht (Grundrecht auf Schutz des Wohnbereiches bzw. Hausfriedens: § 123 StGB Hausfriedensbruch) der Bewohner*innen und das unerlaubte Eindringen in Räume, die zum Wohnen verwendet werden, ist als Wohnungseinbruch zu bezeichnen. Die vorsätzliche Beschädigung der Tür entspricht auch einer Sachbeschädigung (§ 303 StGB). Wenn das Haus allerdings in Flammen stünde und vermutet wird, dass das Leben von Menschen in Gefahr sei, kann das Aufbrechen der Tür und das Betreten der Wohnung geboten sein, um Leben zu retten und der gesetzlichen Pflicht zur Hilfe bei Unglücksfällen nachzukommen.

Es können zudem drei *Verbindlichkeitsgrade* von Normen unterschieden werden. Sog. *Kann-Normen* sind Verhaltensregeln, die befolgt werden können, jedoch nicht müssen. Gemeint sind z.B. Gewohnheiten oder Bräuche, bei deren Nichteinhaltung keine harten Sanktionen zu erwarten sind. In *Soll-Normen* kommen sittliche Gebote zum Ausdruck. Ein Verstoß provoziert verstärkte Sanktionen, die z. B. zu sozialem Ausschluss führen. Mit *Muss-Norm* sind fixierte, verschriftlichte Normen innerhalb des Gesetzes gemeint. Verstöße werden nach reglementierten Vorgängen sanktioniert und nach einem bestimmten Prozedere verfolgt (vgl. Menzel, Wehrmann, 2010, S. 511). Während bei den Kann- und Soll-Normen die Verstöße eher vom direkten sozialen Umfeld sanktioniert werden, folgt auf die Verletzung von Muss-Normen eine Sanktion durch Institutionen formeller Art z.B. durch Kontrollinstanzen wie Polizei oder Justiz (vgl. ebd.).

Eine wesentliche Unterscheidung richtet sich folglich auf informelle (etwa Sitten, Gebräuche) und formal kodifizierte Normen (etwa Gesetze). „Das Maß an Verbindlichkeit, das den Normen zugesprochen wird, drückt sich im Grad ihrer Institutionalisierung und in der Härte der negativen Sanktionen aus, die im Falle einer entdeckten Normverletzung angewendet werden. Normen sind folglich von unterschiedlichem Gewicht, haben differierende Geltungsbereiche und sind historischem Wandel unterworfen“ (Plewig, 2008, S. 222). Abweichendes Verhalten bleibt – insbesondere jenseits von strafrechtlich relevanter Normabweichung – ein mehrfach unklarer Interventionsanlass. Die daraus abgeleiteten Handlungsbedarfe sind im Zusammenhang mit den bestehenden sozialen Normen zu betrachten. Folglich ist das, was in einer Gesellschaft als abweichendes Verhalten oder sogar als kriminelles Verhalten bestimmt wird, historisch wandelbar und gesellschaftlich

konstruiert. Normen unterscheiden sich in ihrem *Geltungs- und Wirkungsgrad*.⁹ Ist der Wirkungsgrad einer Norm gering, wird diese nur von einer Minderheit befolgt, so kann davon ausgegangen werden, dass die Norm entweder (aus strukturellen Gründen) nicht befolgt werden kann oder willentlich nicht befolgt wird, weil deren „Notwendigkeit und Richtigkeit nicht einsichtig ist“ (Lamnek, 2013, S. 22). Folglich ist Abweichung in hohem Maße von den *Normsetzungen und -durchsetzungen* dominanter gesellschaftlicher Gruppen abhängig, sodass es auch um Fragen der Macht und Herrschaft geht. Normen verändern sich von Zeit zu Zeit und unterscheiden sich von Gruppe zu Gruppe, von Gesellschaft zu Gesellschaft. Popitz (2006) nennt diese Eigenschaft die „Kulturbedingtheit und ‚Relativität‘ sozialer Normen“ (ebd., S. 63). Da soziale Normen abhängig vom jeweiligen historischen Kontext und somit veränderbar sind, können bislang illegale Handlungen legal werden und umgekehrt.

So war vor einigen Jahrzehnten das Rauchen in Vorlesungen an der Universität noch erlaubt. Betrachtet man die Verschärfung der Rauchvorschriften als zeitliche Veränderung von Normen, so muss jetzt damit gerechnet werden, dass Rauchen in der Vorlesung sanktioniert wird – und wenn nur mit der Aufforderung, den Raum zu verlassen (vgl. ausführlicher dazu Hirschlein, 2014, o. S.).

Anzumerken ist auch, dass es zwar Muss-Normen gibt, die für alle Gesellschaftsmitglieder gelten, aber die *Möglichkeiten der Einhaltung* unterschiedlich verteilt sind. Das bekannte Zitat von France (1894 in leicht abgewandelter Form) bringt diesen Aspekt auf den Punkt, wenn er feststellt, dass das „Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit“ es „Reichen wie Armen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf Straßen zu betteln und Brot zu stehlen“ (France, 1919, S. 112) nur, dass es Reichen sehr viel leichter fällt, diese Normen einzuhalten.

Zusammengefasst ist eine Norm also eine Verhaltensforderung und -erwartung, die bei Missachtung Sanktionen nach sich zieht. Damit richtet sich der Blick auf Prozesse und Mechanismen zur Verhinderung oder Einschränkung nicht-normkonformen bzw. abweichenden Verhaltens in einer Gesellschaft. Gesellschaftliche Normen werden in der alltäglichen Wahrnehmung selten hinterfragt und als (natürlich) gegeben betrachtet, sodass abweichendes Verhalten immer als eine Fehlanpassung und Verstoß gegen normative Setzungen gedeutet wird.

⁹ Der *Geltungsgrad* einer Norm bezeichnet das „Ausmaß, in dem die Normsetzer von der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer von ihnen aufgestellten Verhaltensanforderung (Norm) überzeugt sind“ (Lamnek, 2013, S. 301). Der *Wirkungsgrad* einer Norm bezeichnet das Ausmaß an Befolgung einer Verhaltensforderung (vgl. ebd., S. 323). Differenzierte Klassifikationen von Normen sind bei Lamnek (2013, S. 20–33) nachzulesen.

2.1.3 Normen und Normativität

Ohne an dieser Stelle das Verhältnis des Begriffs der Norm zu ‚verwandten‘ Konzepten wie Normierung, Normativität, Normalisierung und Moralität aufarbeiten zu können, wird zumindest kurz auf die Relationierung zur Normativität eingegangen werden, zumal in soziologischer Perspektive die Vorstellung der normativen Konstruktion von Gesellschaft (vgl. Popitz, 1980) besteht. Klassischerweise wird davon ausgegangen, dass die Lösung des Problems sozialer Ordnung (s.o.) normative Integration verlangt. In diesem Sinne würden Normen im Handeln des Individuums wirksam werden und jene Verhaltensregelmäßigkeiten herbringen, die eine soziale Ordnung konstituieren. Als normativ zu bezeichnen ist, was den ‚Status eines Maßstabs‘ besitzt, „gemessen an dem etwas richtig oder falsch, gut oder schlecht, zulässig oder unzulässig, angemessen oder unangemessen ist“ (Gosepath, 2009, S. 251). Normativ eingesetzte Ausdrücke stellen kritische Würdigungen (Wertungen) dar und markieren dementsprechend ‚normatives Sollen‘ (vgl. Gosepath, 2009, S. 250 f.).¹⁰

Die Spielarten von Normativität lassen sich typologisch in folgende Hauptklassen einteilen (vgl. Schönrich, 2010, S. 122): *Präskriptive*, *direktive* und *konstitutive* Normen. *Präskriptive* Normen lassen sich recht unproblematisch klassifizieren. „Sie geben in Regelform Gebote, Verbote und Erlaubnisse wieder: ‚Es ist geboten (verboten, erlaubt), x zu tun‘. Wie die damit verbundenen Sanktionen erkennen lassen, erfüllen allein präskriptive Normen uneingeschränkt das Kriterium der Verletzbarkeit, sie sind normativ in einem starken Sinn“ (ebd.). Präskriptive Normen können als Richtschnur dafür betrachtet werden, was die meisten Menschen für angemessen oder unangemessen erachten, umfassen also ein ausdrückliches Werturteil, also die Unterscheidung, was in der jeweiligen Situation als angemessenes, richtiges oder unangemessenes, strafbares Verhalten zu gelten hat.

Der überwiegend gesellschaftlich geteilte Wert des Eigentums und die präskriptive Norm ‚Du sollst nicht stehlen‘ spiegeln sich im § 242 StGB. Hier wird geregelt, dass der*diejenige, der*die eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen (Diebstahl), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird (Sanktion). Auch der Versuch ist strafbar.

¹⁰ Schönrich (2010) weist entsprechend darauf hin, dass Normativität nur dort vorliegen kann, wo es auch Normverletzungen gibt (vgl. ebd., S. 122). Normativität, so Gosepath (2009), hat ihren Sitz im Bereich des vernunftfähigen Denkens. Während die Natur durch Kausalgesetze, also Ursachen bestimmt wird, wird in normativen Zusammenhängen nach überzeugenden Gründen gefragt. Diese Gründe müssen dabei sowohl Erklärungs- wie auch Rechtfertigungsmomente aufweisen, um überzeugend zu sein.

Direktive Normen legen dagegen eher Handlungsweisen fest, die für die Erreichung eines bestimmten Ziels (oder eines bestimmten Zwecks) im Sinne einer Zweck-Mittel-Relation auszuführen sind (vgl. Schönrich, 2010, S. 122). „Wenn du x erreichen willst, musst du y tun“ (ebd.). Das ‚muss‘ bedeutet nach Schönrich (2010) allerdings keine Verpflichtung, die verletzt werden könnte, denn direktive Normen sind eher als Standard zu verstehen, bei dessen Verletzung keine negative Sanktion erfolgt, aber durchaus unangenehme Folgen entstehen können (ausführlich ebd.).

Wenn ein*e Schüler*in z.B. in einer Schulstunde zu Wort kommen möchte, muss sie*er sich melden. Wenn sie*er sich nicht meldet, wird (vorerst) keine Verpflichtung verletzt, das eigene Ziel kann allerdings so nicht erreicht werden. Wenn sie*er sich außerdem das ganze Schuljahr über nicht meldet, werden vermutlich schlechte mündliche Noten die Folge sein.

Konstitutive Normen legen einen mehr oder weniger vagen Standard fest und ihr Status als Norm ist fraglich, da der Regelverstoß nicht sanktioniert wird (vgl. Schönrich, 2010, S. 122). Schönrich beschreibt die Folgen der Regelverletzung als Exkommunikation aus der Regelbefolgungsgemeinschaft (vgl. ausführlich ebd.), im Sinne eines Selbstausschlusses nach dem Motto: Wer nicht richtig (im Sinne der Regeln) mitmacht, der ist raus.

In der Schule wird festgelegt, welche Körperbewegung als Wortmeldung zu verstehen ist. Wenn ein*e Schüler*in anstatt der Hand den Fuß hebt, wird diese Bewegung nicht als Wortmeldung anerkannt und sie*er fällt aus der Diskussion heraus. Schlimmstenfalls wird das Fußheben als Störung des Unterrichts aufgefasst, sodass Sanktionen folgen, aber das ist wiederum eine andere Geschichte.

Ein anderes Beispiel ist der Karneval. Wer sich nicht verkleidet und entsprechend verhält, fällt aus der Regelbefolgungsgemeinschaft der Karnevalist*innen raus.

Der Ausdruck Normativität verfügt ebenso wie die Ausdrücke Norm und normativ über eine komplexe Semantik (vgl. Schnädelbach, 1989; von Wright, 1963). Ahrens et al. (2008) verstehen Normativität als eine allgemeine Vorstellung davon, wie Gesellschaft sein sollte (vgl. ebd., S. 10). In einem weiten Sinne bezieht sich Normativität auf alle diejenigen Vorkommnisse, die sich auf Begründungen und Gründe ausrichten. Normativität wird dabei als das auszeichnende Merkmal von

Ereignissen betrachtet, die durch Gründe konstituiert werden und deshalb einer vollständigen Erklärung aus Ursachen nicht zugänglich sind (vgl. Oelkers et al., 2008). Demgegenüber bezieht sich Normativität – einem engen Begriffsverständnis nach – allein auf direktive und präskriptive Normen (vgl. ebd.; Gosepath, 2009, S. 250) und steht damit im direkten Zusammenhang mit dem Begriff der Norm (vgl. Oelkers et al., 2008). Schönrich (2010) bezeichnet diesen Normtyp als „normativ in einem starken Sinn“ (ebd., S. 122).

2.2 Abweichung von Normen und Normalität

Nach einer gängigen Normalitätsvorstellung wird Normalität im Sinne von Normativität bzw. Konformität gerahmt (vgl. Stehr, 2006, S. 132). „Normalität und Abweichung sind dabei als moralische Gegensätze kodiert, z.B.: Norm erfüllt – Norm verletzt, kriminell – anständig, Täter – Opfer, lasterhaft – tugendhaft usw.“ (ebd.). Eine andere Vorstellung von Normalität beruht sowohl auf explizit nicht-normativen Einteilungen als auch auf normativen Kriterien (vgl. ebd.). „Dies sind die Normalitätsvorstellungen vor allem der Disziplinierungsinstitutionen, die nicht mehr mit dem binären Moral-Schema, sondern mit einem differenzierten Bewertungsschema arbeiten, das in der Regel auf einem Kontinuum angesiedelt ist. Normalitätsskalen lassen die Möglichkeit des ‚Aufsteigens‘ und ‚Abfallens‘ zu, doch bleibt auch hier in der Regel ‚Abweichung‘ eine exklusive und von der Normalität unterscheidbare Kategorie“ (ebd., S. 132).

Ein Beispiel wäre das dichotome Verständnis von Gesundheit und Krankheit, welches sich im Laufe der Zeit hin zu einem Kontinuum gewandelt hat, in dem beide Zustände prinzipiell miteinander verbunden sind. Die dichotome Unterscheidung von normal (geistig gesund) und Geisteskrank (oder wahnsinnig) fällt nun differenzierter aus. Psychische Störungen treten nicht nur in vielfältigen Erscheinungsformen auf und gehören zu den weitverbreitetsten Erkrankungen, sie werden auch über Diagnose- und Klassifikationssysteme detailliert eingeteilt (klassifiziert) und differenziert diagnostiziert z. B. mit Hilfe des ‚Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders‘ (DSM) der American Psychiatric Association oder der ‚International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems‘ (ICD-10) der WHO. Im ICD 10 ist z.B. Schizophrenie im Kapitel V „Psychische und Verhaltensstörungen (F00–F99)“ in der Gruppe „Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen (F20–F29)“ klassifiziert (ICD-10 online WHO-Version 2019). In diesem Abschnitt finden sich die Schizophrenie (F20) als das wichtigste Krankheitsbild dieser Gruppe sowie die schizotype Störung (F21), die anhaltenden wahnhaften Störungen (F22) und eine größere Gruppe akuter vorübergehender

psychotischer Störungen (F23-29). Schizophrenie (F20) untergliedert sich in weitere neun Symptomgruppen: F20.0 Paranoide Schizophrenie; F20.1 Hebephrene Schizophrenie; F20.2 Katatone Schizophrenie; F20.3 Undifferenzierte Schizophrenie; F20.4 Postschizophrene Depression; F20.5 Schizophrenes Residuum; F20.6 Schizophrenia simplex; F20.8 Sonstige Schizophrenie; F20.9 Schizophrenie, nicht näher bezeichnet. Aus dem ‚Wahnsinnigen‘ ist z. B. ein differenziert diagnostizierter Mensch mit paranoider Schizophrenie (F20.0) geworden, der „durch beständige, häufig paranoide Wahnvorstellungen“ auffällt, die meist „von akustischen Halluzinationen und Wahrnehmungsstörungen“ begleitet werden oder mit Schizophrenia simplex (F20.6), die sich zeigt als „Störung mit schleichender Progredienz von merkwürdigem Verhalten, mit einer Einschränkung, gesellschaftliche Anforderungen zu erfüllen und mit Verschlechterung der allgemeinen Leistungsfähigkeit“ (ICD-10 online WHO-Version 2019).

Der Abgleich von Menschen (und ihren Handlungen) mit den vorherrschenden Normalitätsvorstellungen richtet sich darauf, ob sie in ihrem Charakter, ihren Eigenschaften, ihrer Kooperationsbereitschaft, ihrer Intelligenz usw. diesen entsprechen. Gleichzeitig werden „[o]ffen moralisch degradierende Klassifikationen“ durch „neutralere“ ersetzt, die dann allerdings eine „soziale Degradierung“ implizieren (Stehr, 2006, S. 132), „sei dies die Einteilung von Menschen nach der Art und dem Grad ihrer Krankheiten, nach ihren physischen Anomalien, ihren defizitären und defekten Charakterstrukturen, nach ihren Fähigkeiten und Kompetenzen (‚geistiger Status‘) oder nach ihrem sozialen Status bzw. ihrer Lebensweise (verwahrlost, benachteiligt). Diese Kategorisierungen sind in der Regel nur dann revidierbar, wenn sich die so Bezeichneten einer Intervention unterziehen, die die ‚Störung‘ aufhebt. Bei Charakterdefiziten steht die Behandlung an, bei Krankheiten die Medikalisierung, bei Inkompetenzen die Erziehung, bei abweichender Lebensweise die Erziehung oder Hilfe“ (ebd.). Der Normalzustand lässt sich fast willkürlich eingrenzen und orientiert sich an statistischen Verteilungsmustern. Anormalität (z. B. psychische Krankheit) ist hiernach bloße Variation und Intensitätsverschiebung innerhalb eines grundsätzlich doch normalen Gefüges und wird als eine Art ‚Verlängerung‘ desselben nach oben oder unten beschrieben (vgl. Link, 2009, S. 201 in Anlehnung an Comte, 1975, S. 695 f.; auch Seelmeyer, 2008, S. 177). Ein solcher „strukturfunktionaler Normalitätsbegriff“ (Seelmeyer, 2008, S. 176) basiert auf der deutlichen Abgrenzung zu normativen Kategorien und distanziert sich damit von wertenden Aussagen (vgl. ebd.; Seelmeyer, Kutscher, 2011, S. 1022 f.). Aber egal, ob normativ geladene Gegenüberstellung (z. B. im Straf-

recht) oder funktional dominantes Kontinuitätspostulat, Abweichungskategorien werden in beiden Fällen produziert (vgl. Stehr, 2006, S. 132 f.).

Als abweichendes Verhalten wird also ein Verhalten bezeichnet, welches gegen die geltenden sozialen Normen und Regeln einer Gesellschaft oder einer Gruppe verstößt. Dies kann aus Unkenntnis, Absicht oder mit spezifischer Begründung geschehen. Es geht um die „Abweichung von sozialen Regeln, Erwartungen und Normen“ (Groenemeyer, 2015, S. 22), die einen „Bruch gesellschaftlicher Normen“ (ebd., S. 23) bzw. eine „Enttäuschung normativer Erwartungen“ (ebd.) mit sich bringt. Die Definition von abweichendem Verhalten über soziale Normen und Normalitätsvorstellungen ist jedoch mit Referenzproblemen verbunden: Ein Verhaltensmuster kann je Bezugsgruppe sowohl als abweichend als auch als konform definiert werden, denn mit Blick auf ganze Gesellschaften, aber auch schon auf kleinere gesellschaftliche Einheiten (z. B. Gemeinschaften), kann nicht von einem durchgängig einheitlichen normativen Bezugsrahmen ausgegangen werden. Die Definition und Durchsetzung von Normen und Normalitätsvorstellungen in einer Gesellschaft hat folglich immer etwas mit (Deutungs-)Macht gesellschaftlicher Gruppen zu tun. Becker, H. S. (2014) bezieht dies in seine Überlegungen zu abweichendem Verhalten mit ein und definiert es als kontingente menschliche Konstruktion: „Der Mensch mit abweichendem Verhalten ist ein Mensch, auf den diese Bezeichnung erfolgreich angewandt worden ist; abweichendes Verhalten ist Verhalten, das Menschen als solches bezeichnen“ (ebd., S. 31).

Die Abweichung von sozialen Normen und Normalitätserwartungen umfasst ein breites Spektrum von gesellschaftlich als solche definierten Handlungen und Verhaltensweisen. „Abweichendes Verhalten stellt eine Teilklasse des Verhaltens dar und deckt sich nur zum Teil mit kriminellem oder delinquentem Verhalten, das als Verstoß gegen kodifizierte Normen definiert ist. Es gibt also konforme Verhaltensweisen (z. B. einer regelmäßigen Arbeit nachgehen), abweichende, aber nicht delinquente Verhaltensweisen (z. B. Verstöße gegen die Etikette), delinquente, aber nicht als abweichend empfundene Verhaltensweisen (z. B. Schwarzmarktgeschäfte in Notzeiten) und Handlungen, die sowohl abweichend als auch delinquent sind (z. B. Raub), d. h. dass eine Bestimmung abweichenden Verhaltens als ein solches, das kodifizierte Normen verletzt (Sutherland/Cressey 1955), infolge der Beschränkungen auf eine bestimmte Teilklasse von Normen zu eng erscheint“ (Lamnek, 2013, S. 292).

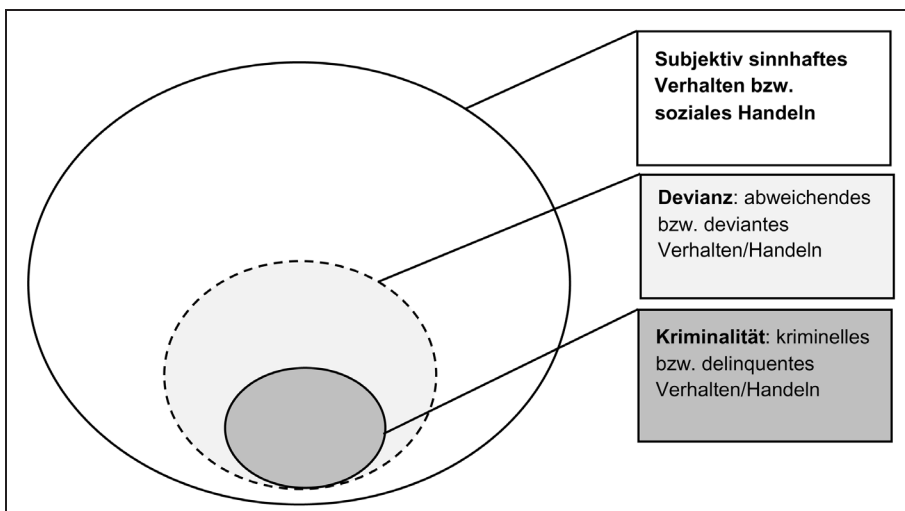


Abb. 2.2 Kriminalität als Unterkategorie sozialen Handelns (eigene Darstellung)

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass sich aus der großen Kategorie *sozialen Handelns* eine Unterkategorie herausgreifen lässt, die als *abweichendes bzw. deviantes Verhalten/Handeln* bezeichnet werden kann (Devianz). Innerhalb der Unterkategorie abweichenden bzw. devianten Verhaltens/Handelns ist kriminelles bzw. delinquentes Verhalten/Handeln ein Teilbereich, der sich auf den Bruch (straf-)rechtlich kodifizierter Normen bezieht (*Kriminalität oder Delinquenz*). Folglich ist Devianz ein Verhalten/Handeln, das mit geltenden Normen nicht übereinstimmt und Kriminalität (oder Delinquenz) bezieht sich als Teilklasse von Devianz auf Verhalten, das von Strafrechtsnormen abweicht.

2.2.1 Devianz und Devianzarten

Devianz wird als ein Verhalten von Personen beschrieben, welche gegen Erwartungen, Normen, Wertvorstellungen und Normalitätsannahmen der Gesellschaft verstoßen, sodass abweichendes Verhalten immer in Beziehung zu sozialen Normen betrachtet werden muss (vgl. Plewig, 2008, S. 222). Darunter fallen z. B. auch Menschen, die ihr Leben nicht nach dem Muster eines sog. ‚normalen Lebens‘ gestalten und gegebenenfalls biografisch scheitern oder kriminell werden (vgl. Brusten, 1999, S. 507) oder sich nicht (wie erwartet) in die Gesellschaft integrieren können (oder wollen). Abweichendes Verhalten kann sich unter anderem in Schulen zeigen, indem Schüler*innen sich anders verhalten, als es von ihnen erwartet wird, oder der Unterricht durch Schüler*innen gestört wird, diese gewalttätig reagieren oder die Schule verweigert wird. Auch Selbstgefährdung wird als ab-

weichendes Verhalten eingestuft, welche z.B. kaum relevantes Risikoverhalten ebenso wie Suizidgedanken umfasst (vgl. Böhnisch, 2017a, S. 12).

Nach Dollinger und Raithel (2006) lässt sich abweichendes Verhalten bzw. Devianz in folgende Bereiche einteilen, deren Grenzen allerdings nicht trennscharf sind und ineinander übergehen können:

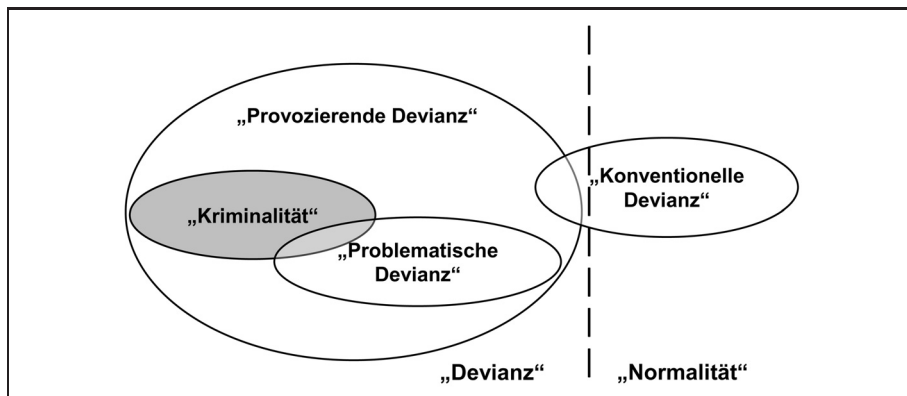


Abb. 2.3 Devianzarten und -felder (Dollinger, Raithel 2006, S. 13)

Bei der *konventionellen Devianz* handelt es sich um Phänomene und Verhaltensweisen an der Grenze zwischen Konformität und Devianz – und somit um eher unspektakuläre Abweichungen. Mögliche Beispiele für konventionelle Devianz sind ungewöhnliche Frisuren oder auch alles, was so genannte Trendsetter tun, bevor es zum Trend wird. Solche Abweichungen können Symbole für Flexibilität und Innovation darstellen und werden nicht unbedingt negativ bewertet (vgl. Dollinger, Raithel, 2006, S. 13). Bei der *provozierenden Devianz* werden anerkannte Normen auf eine Weise verletzt, die von den Mitmenschen in der Regel klar missbilligt wird. In diesen Bereich fällt z.B. unhöfliches Verhalten, wie Vordrängeln, unfreundliche Kommunikation oder fehlende Dankbarkeit. Mit dem Begriff *problematische Devianz* bezeichnen Dollinger und Raithel unerwünschtes Verhalten, das im Allgemeinen nicht toleriert wird. Das zeigt sich an speziellen Maßnahmen zur Behebung oder Regulation, die auf solche Abweichungen reagieren. Ein Beispiel für diesen Devianzbereich stellt problematischer (Drogen)Konsum dar, z.B. auch Alkoholismus (vgl. Dollinger, Raithel, 2006, S. 13). Bei *Kriminalität* schließlich handelt es sich um Verhalten, das gegen Rechtsnormen verstößt (vgl. ebd.). Kriminalität scheint im Gegensatz zu den anderen Devianzarten durch den gesetzlichen Bezug klarer bestimmbar. Aber auch hier gibt es im alltäglichen Verständnis, in der subjektiven Wahrnehmung und auch in der Veränderbarkeit gesetzlicher Grundlagen Grenzfälle, die eine klare Operationalisierung der Kategorien erschwert.